

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 7. Oktober 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driever.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz, was folgt:

1.

Die auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 3. September 1928 (Gesetzsammlung für den Landesteil Oldenburg Bd. 45 S. 903, Lübeck Bd. 31 S. 309, Birkenfeld Bd. 26 S. 551) über die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird bestätigt.

2.

Dem § 10 a des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928 wird folgender Absatz 2 nachgefügt:

„Stadtgemeinden und Vorortgemeinden dürfen ferner Zuschläge zu der staatlichen Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz mit Genehmigung des Staatsministeriums über die in den §§ 5, 7 und 10 festgesetzten Höchstgrenzen erheben, wenn der Haushalt der Gemeinde von der Ge-



meindeaufsichtsbehörde geprüft und wenn nachgewiesen ist, daß

1. nicht notwendige Ausgaben vermieden und mögliche Sparmaßnahmen durchgeführt oder in ihrer Durchführung gesichert sind,
2. die sonst der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind,
3. trotzdem ohne die erhöhten Zuschläge die Gemeinde ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann.“

Begründung.

Die Finanzwirtschaft der oldenburgischen Gemeinden hat ihre rechtliche Grundlage im oldenburgischen Ausführungsgesetz zum Reichsfinanzausgleichsgesetz. Wie der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz nur ein vorläufiger ist und auf den Ersatz durch einen endgültigen harrt, so hat auch das oldenburgische Ausführungsgesetz nur provisorischen Charakter. In seinen Grundzügen ist es jedoch, seitdem das Reich sich mit Land und Gemeinde auseinanderzusetzen hatte, unverändert geblieben. Die Aussicht auf reichsrechtliche gesetzgeberische Einwirkungen hat vor großen Änderungsversuchen, die sich alsbald als überholt herausstellen könnten, zurückgehalten. So war für 1927 den Ländern und Gemeinden das Recht, selbständig Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer festzusetzen, in Aussicht gestellt, das Steuervereinheitlichungsgesetz wird seit mehreren Jahren beraten; die Reichsgarantien und die Reichsteuerüberweisungen ändern sich; für 1929 ist endgültiger Finanzausgleich versprochen. Diese Aussichten auf Reformen vom Reiche aus führten dann auch dazu, sich mit dem einmal gegebenen inneren Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden und den Gemeinden untereinander von Jahr zu Jahr vorläufig abzufinden. Auch das für das laufende Rechnungsjahr geltende Ausführungsgesetz hat gegen früher nur insofern eine Änderung gebracht, als es die durch die Erhöhung der Besoldung der Lehrer den Gemeinden erwachsende Last dem durch Kürzung der Einkommensteuerüberweisungen gebildeten Ausgleichsstock überwies. Im übrigen blieb die finanzrechtliche Stellung der Gemeinden dieselbe wie im Jahre 1927.

Sie erhalten demnach ihre Anteile an den Reichsteuern und Vergnügungs-, Bier- und Wertzuwachssteuern und erheben Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Hauszinssteuer. Die Zuschläge sind auf höchstens 300 %, 100 %, 300 % und 100 % der staatlichen Sätze begrenzt. Der § 16 des Ausführungsgesetzes gibt ihnen ferner das Recht, Steuern, Beiträge und Gebühren jeder Art ohne landesrechtliche Einschränkungen zu beschließen. Reichsrechtlich schließt die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern auch durch die Gemeinden in der Regel aus; auch sollen Gemeindesteuern nicht erhoben werden, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Ein Lastenausgleich erfolgt hauptsächlich im Gebiete des Lehrerbefoldungswesens durch staatliche Zuschüsse, für deren Verteilung bei den Volksschullehrerbefoldungen das Verhältnis dieser zur Einkommensteuer der Gemeinde maßgebend ist.

Alle Gemeinden, Stadt- und Landgemeinden sind in Bezug auf ihrer Steuerrechte gleich behandelt; seit dem Ausführungsgesetz vom 12. Juni 1924 ist das Zuschlagsrecht zu den staatlichen Steuern gedrosselt. Seit vorigem Jahre sind auch die Mehrüberweisungen an der Reichs-

einkommensteuer und Reichsumsatzsteuer den Gemeinden nicht mehr zugeflossen, sondern dem sogenannten Ausgleichsstock überwiesen. Der gleichen Begrenzung der steuerlichen Einnahmen in allen Gemeinden entspricht nicht immer die Entwicklung der Ausgaben. Die städtische Bevölkerung stellt an ihre Stadt von jeher stärkere Ansprüche als die ländliche Bevölkerung an die Landgemeinde; die Stadt hat manche Einrichtungen zu treffen, die auf dem Lande entbehrt werden können. Diese Mehrleistungen in den meisten Zweigen der Verwaltung würden es rechtfertigen, daß die Stadt mehr Steuern erhebe als das Land. Jedenfalls haben bei dem begrenzten Steuerrechte mehrere Stadtgemeinden ihren Voranschlag nicht ins Gleichgewicht bringen können. Einige haben schon in früheren Jahren ordentliche Ausgaben nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt und gegen alle finanzpolitischen Grundsätze dafür Anleihen aufgenommen. Wiederholt war es schwierig, zur Erfüllung von Gehalts- und anderen Forderungen rechtzeitig Gelder flüssig zu machen. Teils unter Mitwirkung, teils auf Veranlassung des Ministeriums sind daraufhin Voranschlag und Verwaltung mehrerer Städte einer Prüfung unterzogen worden. Die nach dieser Prüfung für möglich gehaltenen Ersparnisse in allen Zweigen der städtischen Verwaltung sind den Gemeinden vorgeschlagen und fast sämtlich von ihnen angenommen worden. Wie einerseits diese Ersparnisse an den Verpflichtungen der Stadt ihre Grenze haben, so sind andererseits auf der Einnahmeseite die Steigerungsmöglichkeiten nur gering. Die Werkstarife sind überall hoch: die zugelassenen Höchstzuschläge zu den staatlichen Steuern werden erhoben; soweit die Vorschüsse auf die Mehrbesoldungen im Rechnungsjahre 1927 noch nicht gedeckt waren, sind die Sonderzuschläge nach § 10 a des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz nunmehr beschlossen. Die nach § 16 erfundenen kleineren Steuern (Luxussteuern auf Klaviere, Grammophone und dergleichen) sind meistens wenig ergiebig. Im letzten Jahre ist besonders in Aufnahme gekommen eine sogenannte Verwaltungskostenabgabe, die auf Grund von Steuerordnungen nach bayerischem („Verwaltungskostenabgabe“) und württembergischem Muster („Einwohnersteuer“) von jedem selbständigen über 21 Jahre alten Bewohner der Stadt in Höhe von 6 RM erhoben wird. Sie ist eine Kopfsteuer und hat die Nachteile dieser; sie hat aber die Genehmigung des Staatsministeriums gefunden, weil sie zur Behebung einer Notlage diene und auch Bevölkerungskreise zu den Gemeindelaften heranzieht, die ohne Grundbesitz und Gewerbe von ihnen weniger getroffen wurden. Der Reichsfinanzminister hat erklärt, daß er gegen diese Steuer keinen Einspruch einlegen werde (§ 5 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes).

Der besonders belasteten Stadt Barel fehlten auch die Einnahmen aus einer Biersteuer, weil der Amtsverband Barel, zu dem die Stadt gehört, sie abgelehnt hatte. Nach dem oldenburgischen Ausführungsgesetz steht das Recht, die Biersteuer zu erheben, den Amtsverbänden zu; zwei Drittel des Ertrages wird nach der Bevölkerungszahl an die Gemeinden abgeführt. Auf diese Einnahme konnte die Stadt Barel nicht verzichten, um so weniger, als auch die Biersteuer zur Entlastung von anderen Steuern wirkt. Das Staatsministerium hat daher durch eine Notverordnung klargestellt, daß, wenn der Amtsverband von dem Rechte, die Biersteuer zu erheben, keinen Gebrauch macht, dieses Recht seinen Gemeinden zusteht. Da die Biersteuer nach reichsrechtlicher Vorschrift nur am Ersten eines Vierteljahres in Kraft gesetzt werden darf, konnte mit dieser Gesetzesänderung nicht bis zum Zusammentreten des Landtags gewartet werden, wenn der Stadt Barel die notwendigen Einnahmen aus der Biersteuer seit dem 1. Oktober zufließen sollten. Um



Bestätigung der Notverordnung gemäß § 37 der Verfassung wird gebeten.

Trotz der Erschöpfung aller Spar- und Einnahmemöglichkeiten hat sich in mehreren Stadtgemeinden eine Möglichkeit, sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten instandzusetzen, nicht ergeben. Für die Gesetzgebung ergibt sich damit die Pflicht, ihnen den Weg dazu zu zeigen und ihnen wenigstens ein Existenzminimum zu sichern. Die Gemeinden sind Teile des Staates und seine Grundlage; der Zusammenbruch städtischer Gemeinwesen zieht ihn selbst in Mitleidenschaft.

Im Wege der Anleihe kann diese Abhilfe nicht mehr geschaffen werden. Auch der Kredit der Stadtgemeinden ist vielfach erschöpft. Soweit Stadtgemeinden noch Vermögen besitzen, steht zu befürchten, daß die Geldgeber dazu übergehen, anstatt die Sicherheit für die Anleihen wie früher in der geordneten Finanzwirtschaft der Gemeinde zu suchen, sich Pfänder geben zu lassen. Wie offen ausgesprochen wird, wird von ihnen in der gefährdeten Gemeinde bei der jetzigen Beschränkung des Steuerrechts eine Sicherheit für den Abtrags- und Zinsendienst nicht mehr für gegeben angesehen. Es ist diesen Gemeinden daher auch nicht mehr möglich, für solche Zwecke Anleihen zu erhalten, für die sie an sich angebracht wären. Auch soweit noch verwertbares Vermögen vorhanden ist, würde die Fortsetzung eines Verfahrens, laufende Ausgaben durch Anleihen zu decken, einen Zusammenbruch höchstens aufschieben.

Auch eine Änderung des Finanz- oder Lastenausgleichs ist zurzeit nicht möglich. Eine unmittelbare Hilfe des Staates ist bei der Anspannung des staatlichen Haushalts von vornherein ausgeschlossen. Wie bekannt, ist von den Stadtgemeinden häufig behauptet, daß sie namentlich auf dem Gebiete der Volksschullasten und der sozialen Fürsorge beim Finanzausgleich im Verhältnis zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht zu ihrem Rechte gekommen seien. Ob diese Behauptung allgemein oder für einzelne Städte zutrifft, muß einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben. Jedenfalls ist es um die Mitte des Rechnungsjahres nicht möglich, eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen. Dazu fehlen augenblicklich die Unterlagen; es würde auch eine Änderung die Ausführung der festgestellten Voranschläge der beteiligten Körperschaften unmöglich machen.

Da aber augenblickliche Hilfe nötig ist, und nach Durchführung der Sparmaßnahmen es sich nur darum handeln kann, neue Einnahmen zu schaffen, bleibt nichts anderes übrig, als auf den bereits im vorigen Jahre dem Landtage gemachten Vorschlag, den Stadtgemeinden unter Umständen ein Recht auf erhöhte Zuschläge zur staatlichen Realsteuer und Hauszinssteuer zu geben, zurückzukommen. Damals hatte die Staatsregierung beantragt, den Stadtgemeinden das Recht zu geben, Zuschläge über die vorgesehenen Höchstgrenzen zu erheben, wenn sie trotz Ausschöpfung aller Steuerquellen und trotz Vermeidung aller nicht notwendigen Ausgaben ihre pflichtgemäßen laufenden Ausgaben noch nicht decken könnten. In veränderter Fassung wird der Antrag im Gesetzentwurfe wiederholt.

Danach hat der Stadtrat über die erhöhten Zuschläge zu beschließen und zunächst zu ermessen, ob die Lage der Gemeinde dazu zwingt, der Wirtschaft die weitere Belastung zuzumuten, und ob diese sie tragen kann. Die Aufsichtsbehörde hat den Haushalt der Gemeinde in allen Einzelheiten durchzuprüfen, und die Gemeinde die für möglich erklärten Sparmaßnahmen zu beschließen und durchzuführen, oder, falls dies nicht sofort möglich ist, ihre Durchführung sicherzustellen. Andere steuerlichen und sonstigen Einnahmemöglichkeiten sind zuvor auszunutzen; insbesondere also die

im Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz aufgeführten Steuern (Zuschläge zur Grunderwerbssteuer, Wegesteuer) und die Höchstzuschläge zu sämtlichen staatlichen Steuern zuvor zu erheben, bevor ein erhöhter Zuschlag zu einer dieser Steuern in Frage kommt. Schließlich setzt nach dem Entwurf ein erhöhter Zuschlag voraus, daß ohne diesen die Gemeinde ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, und ist nur zulässig, soweit er zur Erfüllung der Verpflichtungen nötig ist. Bei diesen Voraussetzungen ist der Mißbrauch des Zuschlagsrechts als ausgeschlossen anzusehen. Die Beschränkung der Selbstverwaltung, die in der Regelung liegt, ist tatsächlich schon durch die Finanz- und Wirtschaftslage gegeben. Auch wenn die Genehmigung des Staatsministeriums nicht an die bestimmten Bedingungen gesetzlich geknüpft wäre, würden die Prüfungen und Feststellungen doch erfolgen müssen, wenn die Verantwortung für die Mehrbelastung übernommen werden sollte.

Der Gesetzentwurf sieht die erhöhten Zuschläge nicht für die Landgemeinden vor, weil ein dringendes Bedürfnis infolge der geringeren Aufgaben bei ihnen nicht hervorgetreten ist. Dagegen zeigt sich in Vorortgemeinden eine ähnliche Entwicklung, wie in den Städten selbst. Vororte stehen in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Stadt; die in der Stadt arbeitende, im Vororte wohnende Bevölkerung erhöht die Schul- und Soziallasten; manche sonstige städtische Aufgabe tritt auch schon an die Vorortgemeinde heran. Ein Ausgleich durch höhere Einnahmen steht auch ihnen nicht zur Verfügung. Die Erhöhung des Zuschlagsrechts wird daher auch für Vorortgemeinden vorgeschlagen. In Betracht kommt zunächst die Gemeinde Renfefeld.

Die Verteilung des Bedarfs auf die einzelnen Steuern, von denen keine übermäßig belastet werden darf, muß dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Anlage 2.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtags ernannt worden sind: sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geheime Oberregierungsrat Muzenbecher und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Ostendorf I bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an den ständigen Regierungsbevollmächtigten zu senden.

Oldenburg, den 10. Oktober 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Anlage 3.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Gastschulbeiträge, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 11. Oktober 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend
Gastschulbeiträge.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Ein Amtsverband oder Landesverband kann für verpflichtet erklärt werden, zu den Kosten einer bestehenden höheren Schule (Gastschule) einer Gemeinde (mehrerer Gemeinden) seines Bezirks (Gastgemeinde) einen Beitrag (Gastschulbeitrag) zu leisten, wenn eine größere Zahl von Schülern, deren Erziehungsberechtigte in den übrigen Gemeinden des Bezirks des Verbandes ihren Wohnsitz haben, die Gastschule besucht.

§ 2.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gastschulbeitrages wird auf Antrag der Gastgemeinde durch eine Entscheidung des Staatsministeriums für die Dauer von je drei Jahren festgesetzt.

(2) Die Entscheidung ist nur zu treffen, wenn eine freiwillige Vereinbarung der Beteiligten nicht zustande kommt oder von einem Beteiligten gekündigt ist. Eine Vereinbarung kann, sofern sie nicht nur für ein Schuljahr geschlossen oder eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Schuljahres gekündigt werden.

(3) Die Entscheidung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Haushalt der Schule geändert, insbesondere das Schulgeld anderweitig festgesetzt wird.

(4) Vor der Entscheidung ist der verpflichtete Verband zu hören.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gastschulbeitrages tritt mit dem Beginn des Schulhalbjahres in Kraft, das auf die Zustellung der Entscheidung an den verpflichteten Verband folgt.

§ 4.

(1) Der Gastschulbeitrag beträgt neun Zehntel der Kosten, die die Gastgemeinde im abgelaufenen Schuljahr durchschnittlich für den einzelnen Schüler der Gastschule aufwendet hat, vervielfältigt mit der Zahl der Gastschüler aus dem verpflichteten Verband.

(2) Bei der Ermittlung der Kosten für den einzelnen Schüler werden die gesamten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Gastschule nach Abzug der eigenen Einnahmen der Schule, insbesondere des Schulgeldes, zugrunde gelegt. Als persönliche Ausgaben dürfen auch Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge von Lehrern oder Lehrerinnen der Schule in Rechnung gestellt werden. Als sächliche Ausgaben gelten auch die laufenden Ausgaben für Verzinsung und Tilgung eines für sächliche Bedürfnisse aufgenommenen Darlehens. Als sächliche Ausgaben gelten nicht die der Gemeinde für die Verwaltung der Gastschule entstehenden Kosten.

§ 5.

Der Gastschulbeitrag ist je zur Hälfte am Schlusse eines Schulhalbjahres (1. Oktober und 1. April) fällig.

§ 6.

(1) Die Höhe des Gastschulbeitrages wird, sofern die Beteiligten sich nicht darüber einigen, durch die obere Schulbehörde festgestellt.

(2) Die Entscheidung eines Oberschulkollegiums kann durch Klage beim Obergericht, die Entscheidung einer Regierung durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Bei der Feststellung des Umfanges der Verpflichtung (§ 6) wird die Zahl der Gastschüler am 1. Mai des gleichen Jahres, bei der Feststellung der Gesamtkosten und der Kosten des einzelnen Schülers (§ 4) die Zahl der Schüler am 1. Februar des gleichen Jahres zugrunde gelegt.

§ 8.

Für die Aufbringung des Gastschulbeitrages durch den Verband gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen (Art. 88 der revidierten Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg, Artikel 104 der revidierten Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck, Artikel 97e der revidierten Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld) in Verbindung mit den sie abändernden Vorschriften des jeweiligen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz. Jedoch darf die Gastgemeinde zur Aufbringung des Gastschulbeitrages nicht herangezogen werden.

§ 9.

Ein Zuschlag zu dem für eigene Schüler der Gastgemeinde festgesetzten Schulgeld darf von Schülern, für die Gastschulbeiträge auf Grund dieses Gesetzes entrichtet werden, nicht erhoben werden.

§ 10.

Unter der Bezeichnung Gastschüler (Schüler) sind auch die Gastschülerinnen (Schülerinnen) zu verstehen.

§ 11.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege getroffen.

Begründung.

Die Unterhaltung vieler höherer Schulen der Gemeinden leidet darunter, daß Unterhaltsträger der Schule eine Gebietskörperschaft ist, deren Gebiet wesentlich kleiner ist als der Bezirk, aus dem Schüler oder Schülerinnen die Schule besuchen. Daraus ergibt sich die Unstimmigkeit, daß jeweils ein größeres Gebiet von der höheren Schule einer Gemeinde Nutzen hat, ohne an deren Lasten teilzunehmen. Während die Unterhaltsträger in der Zeit wirtschaftlicher Blüte die Lasten der Schulen mit Hilfe des Staates ohne Schwierigkeiten allein tragen konnten, haben sie in der Zeit wirtschaftlichen Niedergangs und der Belastung mit großen Ausgaben bei Verringerung der Einnahmen sowie bei dem Anwachsen der höheren Schulen und der Ausgaben dafür nach dem Kriege trotz Erhöhung der staatlichen Zuschüsse unter diesen Lasten schwer zu leiden. Gerade auch die Belastung der Gemeinden mit mehr oder weniger hohen Ausgaben für ihre höheren Schulen ist ein wesentlicher Grund für die schwierige finanzielle Notlage einiger Gemeinden. Die Weiterführung der höheren Schulen, die aus kulturellen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, wird dadurch in Frage gestellt. Alles dies gilt mehr oder weniger für alle Städte II. Klasse (Nordenham, Brake, Elsfleth), aber auch für die kleineren, nicht einen selbständigen Kommunalverband bildenden Städte I. Klasse (Barel, Jever, Eutin, Oberstein-Zdar), die höhere Schulen unterhalten, und für diese Schulen selbst. Die auswärtigen Besucher (Gastschüler) dieser Schulen (Gastschulen) entstammen zum ganz überwiegenden Teil aus dem übrigen Bezirk der Kommunalverbände, zu denen die Gemeinden (Gastgemeinden) gehören. Es ist danach gerechtfertigt, diese Kommunalverbände zu den Lasten der Schulen heranzuziehen und damit die Schulen auf eine breitere Grundlage zu stellen. Dies dient der finanziellen Entlastung der notleidenden Gemeinden, zugleich aber auch der Sicherung des Bestandes der höheren Schulen für die Bezirke, denen sie dienen. So tragen schon jetzt die Amtsverbände Butjadingen, Jever und Barel in anerkennenswerter Weise freiwillig zu den Lasten der Städte Nordenham, Jever und Barel für ihre höheren Schulen bei. Es zahlen an Beiträgen

der Amtsverband Butjadingen	30 000 RM,
„ „ Jever	8 000 RM,
„ „ Barel	19 200 RM

jährlich zu den Kosten der höheren Schulen ihres Bezirks. Schon im Interesse der Gleichmäßigkeit erscheint es erwünscht, die übrigen Kommunalverbände, die bisher zum Abschluß einer solchen Vereinbarung sich nicht bereit gefunden haben, durch eine gesetzliche Maßnahme zum Abschluß der Vereinbarung zu bewegen. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu §§ 1, 2.

Der Entwurf beabsichtigt, in erster Linie auf den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen der Beteiligten über die Gastschulbeiträge hinzuwirken. Nur wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt oder eine bestehende Vereinbarung gekündigt und nicht durch eine neue ersetzt wird, soll der Verband auf Antrag der Gastgemeinde durch eine Entscheidung des Staatsministeriums zur Entrichtung eines



Gastschulbeitrages nach Maßgabe des Entwurfs für verpflichtet erklärt werden können. Bei jener Absicht des Entwurfs, auf den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen hinzuwirken, verbietet es sich von selbst, den Eintritt der Verpflichtung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gesetzlich auszusprechen. Eine solche Regelung würde freiwillige Vereinbarungen ausschließen. Es wäre aber auch abgesehen davon bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht möglich, eine Regelung vorzusehen, die allgemein kraft Gesetzes eintreten könnte. Es muß vielmehr die Verpflichtung des Verbandes durch die Entscheidung einer Behörde nach allen in Betracht kommenden Umständen des Einzelfalles festgestellt werden können.

Voraussetzung für die Verpflichtung des Verbandes ist zunächst, daß eine größere Zahl von Schülern, deren Erziehungsberechtigte in dem übrigen Bezirk des Verbandes ihren Wohnsitz haben, die Gastschule besucht. Nur wenn diese Voraussetzung vorliegt, hat der Verband ein Interesse an der Erhaltung der Schule, und es kann ihm die Leistung eines Beitrages zugemutet werden. Schon die Zahl von Schülern, die als eine größere Zahl anzusehen ist, läßt sich im Gesetz nicht festlegen. Sie wird je nach der Größe der Schule und dem Verhältnis der Zahl der einheimischen Schüler zu der Zahl der auswärtigen Schüler aus dem Bezirk des Verbandes verschieden sein. — Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung wird der Haushalt der Schule, insbesondere die Einnahmen an Schulgeld und damit die Schulgeldordnung der Gemeinde, spielen. Die Ausgaben und Einnahmen der Schule bilden nach § 4 des Entwurfs die Grundlage für die Berechnung des Gastschulbeitrags. Es muß von vornherein verhindert werden, daß die Ausgaben zu hoch und die Einnahmen, besonders das Schulgeld, zu niedrig in Ansatz gebracht werden, um nicht die Kommunalverbände, die selbst keinen Einfluß auf die Gestaltung des Haushalts der Schule haben, mit Beiträgen über Gebühr zu belasten. Aus diesem Grunde wird hervorgehoben, daß die Entscheidung auch davon abhängig gemacht werden kann, daß der Haushalt der Schule geändert, insbesondere das Schulgeld anderweitig festgesetzt wird.

Als entscheidende Behörde wird das Staatsministerium in Vorschlag gebracht, da bei den Entscheidungen neben den Interessen der beteiligten Gemeinden und Verbände und den Interessen der Schulen im Hinblick auf den Finanzausgleich auch die staatlichen Finanzen berührt und sonach zweckmäßig alle drei Ministerien des Innern, der Kirchen und Schulen und der Finanzen an der Entscheidung beteiligt werden.

Es ist notwendig, die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags für einen längeren Zeitraum festzusetzen, damit die Beteiligten für diesen Zeitraum mit festen Voranschlägen rechnen können. Der Zeitraum darf jedoch nicht zu lang bemessen werden, um eine Nachprüfung der Verhältnisse, die sich inzwischen wesentlich geändert haben können, zu ermöglichen. Drei Jahre erscheinen als ein angemessener Zeitraum. Für freiwillige Vereinbarungen ist entsprechend eine gesetzliche Kündigung mit Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Schuljahres zugelassen, damit die Beteiligten etwa eintretenden Änderungen der Verhältnisse Rechnung tragen können. Die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit hat besonders für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Vereinbarungen insofern Bedeutung, als die Höhe der übernommenen Beiträge der Höhe der gesetzlich vorgesehenen Beiträge angepaßt werden kann.

Um nicht durch die Aussicht auf einen Gastschulbeitrag einen Anreiz für eine Gemeinde zur Gründung einer höheren Schule zu bieten, soll die Verpflichtung zur Leistung eines solchen Beitrags nur für eine bereits bestehende Schule begründet werden.

Zu § 3.

Um die Gastgemeinde möglichst bald in den Genuß des Gastschulbeitrags zu setzen, erscheint es zweckmäßig, die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags schon mit dem Beginn des Schulhalbjahres beginnen zu lassen, das auf die Zustellung der Entscheidung an den verpflichteten Verband folgt.

Zu § 4.

Bei Bestimmung der Höhe des Gastschulbeitrags, die der § 4 regelt, muß ein Ausgleich zwischen den Interessen der Gastgemeinde und denen des verpflichteten Verbandes gesucht werden. Es wäre denkbar, diesen Ausgleich so zu gestalten, daß nur für diejenigen Gast Schüler Beiträge gegeben werden, für die der Gastgemeinde Mehrkosten entstehen, d. h. nur für solche Schüler, deren Hinzutritt die Teilung einer Klasse zur Folge hat. Ein solcher Ausgleich würde indes dem Grundgedanken des Entwurfs, den Gastschulbeitrag als die Form der Beteiligung des weiteren Bezirks, aus dem die Schüler entstammen, an der auch ihm dienenden Schule einzuführen und damit die Schule auf eine breitere Grundlage zu stellen, nicht entsprechen. Auch wäre meist die ganze Schule oder wenigstens ihre Oberstufe nicht gegründet oder zugelassen worden, wenn das Bedürfnis nicht eben wegen der auswärtigen Schüler aus dem Bezirk des Verbandes hätte bejaht werden können. Deswegen und auch wegen der großen Schwierigkeiten, die sonst mit der Berechnung der Beiträge verbunden wären, muß davon abgesehen werden, die auswärtigen Schüler in solche, die in bestehende Klassen aufgenommen werden können, und solche, die die Teilung von Klassen notwendig machen, zu scheiden.

Immerhin erscheint es nicht als richtig, die gesamten Kosten, die anteilmäßig auf die Gast Schüler entfallen, als Gastschulbeiträge zu erheben. Denn die Gastgemeinde hat von dem Bestehen der Schule an ihrem Ort einen wirtschaftlichen Vorteil, an dem die übrigen Gemeinden des Verbandes nicht teilnehmen. Auch muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Gastgemeinde als Unterhaltsträgerin die Kosten und die Gefahr, die mit der Gründung und Unterhaltung einer höheren Schule verbunden sind, zunächst allein übernommen hat. Die Gastgemeinde muß daher mit einem Teil der Kosten vorbelastet bleiben, was zugleich einen Anreiz für sie dazu bietet, die Kosten der Schule niedrig zu halten. Die im Entwurf vorgesehene Vorausbelastung der Gastgemeinde mit einem Zehntel der Kosten erscheint angemessen.

Der Abs. 2 des § 4 gibt Richtlinien für die Berechnung der Kosten der höheren Schule. Als eigene Einnahme der Schule ist der Staatszuschuß nicht anzusehen. Er bleibt bei der Berechnung ganz außer Betracht. Er wird auch durch den Gastschulbeitrag nicht berührt, wie auch die bereits freiwillig geleisteten Beiträge der Amtsverbände bei der Berechnung der Staatszuschüsse zu den höheren Schulen in Barel, Fever und Nordenham nicht als Einnahmen der Schulen berücksichtigt sind.

Zu § 5.

Es erscheint zweckmäßig, die Fälligkeit des Gastschulbeitrags je zur Hälfte zum Schluß eines Schulhalbjahres (1. Oktober und 1. April) zu bestimmen.

Zu § 6.

Es muß in erster Linie den Beteiligten überlassen werden, nach Feststellung der Verpflichtung gemäß § 2 sich über die Höhe des Gastschulbeitrags zu einigen. Einigen sie sich nicht, so muß die Höhe durch eine Behörde festgesetzt werden. Die Festsetzung kann der oberen Schulbehörde, vorbehaltlich der Nachprüfung durch das Oberverwaltungs-

gericht bzw. das Verwaltungsgericht übertragen werden. Der Aufhebung der Entscheidung der oberen Schulbehörde ist zwecks rechtzeitiger Feststellung der Voranschläge der Beteiligten eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

Zu § 7.

Der § 7 setzt lediglich Termine fest.

Zu § 8.

Die Bestimmung regelt die Umlegung des Gastschulbeitrags des verpflichteten Verbandes auf die Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnungen der drei Landesteile in Verbindung mit den sie abändernden Bestimmungen des jeweiligen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz (vgl. jetzt § 17 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1928 — Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Bd. 45 S. 813 ff. —). Die Heimatgemeinden der Gastschüler können danach als an der Gastschule in erster Linie interessiert unter Berücksichtigung u. a. ihrer Lage zu der Gastgemeinde und der Zahl der Gastschüler, die aus ihnen entstammen, vorbelastet werden. Die Gastgemeinde selbst ist naturgemäß zur Wiederaufbringung des Gastschulbeitrags nicht heranzuziehen. Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Kosten nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufzubringen.

Zu § 9.

Soweit schon jetzt Beiträge von Amtsverbänden zu höheren Schulen von Gemeinden geleistet werden, wird von den aus dem übrigen Bezirk der Verbände stammenden Schülern das gleiche Schulgeld gehoben, wie von den einheimischen Schülern der Unterhaltsträger, während die auswärtigen Schüler sonst ein höheres, z. T. wesentlich höheres Schulgeld zu zahlen haben, als die einheimischen Schüler. Das für die auswärtigen Schüler festgesetzte Schulgeld ist zum Teil unerträglich hoch; hinzu kommt, daß für die auswärtigen Schüler noch Fahrkosten oder Kosten ihrer Unterbringung am Schulort entstehen. So können jetzt vielfach nur Kinder wohlhabender Eltern aus den Landbezirken die höhere Schule besuchen. Das ist ein Zustand, der höchst unsozial wirkt und die Landbezirke gegenüber den Städten wirtschaftlich und kulturell benachteiligt. Diesem durchaus unerwünschten Zustand wird durch die Einführung der Gastschulbeiträge im wesentlichen abgeholfen, wenn, wie das den bestehenden Vereinbarungen entspricht und nur gerechtfertigt ist, von den Gastschülern kein höheres Schulgeld erhoben werden darf, als von den einheimischen Schülern.

Zu § 10.

§ 10 bestimmt lediglich, daß unter Gastschülern (Schülern) im Sinne des Entwurfs auch Gastschülerinnen (Schülerinnen) zu verstehen sind.

Zu § 11.

Die etwa erforderliche nähere Ausführung des Gesetzes kann dem Verwaltungswege überlassen bleiben.

Anlage 4.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 zugehen mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 12. Oktober 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Gesetz

zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Im Landesteil Oldenburg wird die staatliche Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928 mit einem Zuschlage von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuerjahren erhoben.“

§ 2.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1928 ab.

Begründung.

Der Landtag hat bei der Beratung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 beschlossen, die Gewerbesteuer in derselben Höhe zur Hebung bringen zu lassen, wie im Rechnungsjahr 1927. Dies ergibt sich schon daraus, daß er den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf des Voranschlags zu Abschnitt VIII Kap. 6 Titel 5 unverändert angenommen hat. Zu diesem Titel war nämlich ein Betrag von 333 000 RM in Einnahme angesetzt, und in den Erläuterungen fand sich die Bemerkung: „Es ist der für 1927 vom Landtage bewilligte Betrag angesetzt worden.“ Für 1927 waren aber zunächst 300 000 RM bewilligt worden, die



als Ertrag einer Hebung von 100% der Gewerbesteuer eingesetzt waren. Später waren weitere 33 000 *RM* als Ertrag einer 11%igen Nachhebung bewilligt.

Außerdem hat aber auch der Finanzminister in den Beratungen zum Voranschlag für 1928 darauf hingewiesen, daß die Gewerbesteuer in derselben Höhe wie für 1927 gehoben werden solle.

Es bestand also kein Zweifel darüber, daß im ganzen 111% der Gewerbesteuer gehoben werden sollten. Dementsprechend ist keine Bestimmung in den Wortlaut des Finanzgesetzes aufgenommen worden, die dies noch einmal besonders zum Ausdruck gebracht hätte.

Neuerdings sind jedoch Zweifel entstanden, ob bei dem Fehlen dieser besonderen Bestimmung im Finanzgesetz die Hebung eines den Normalatz überschreitenden Steueratzes zulässig sei, und es sind in Einzelfällen deswegen Rechtsmittel gegen die ergangenen Steuerbescheide eingelegt worden.

Das Ministerium hält es daher zum Zwecke einer einwandfreien Klärung der Sachlage für zweckmäßig, den Willen der Gesetzgeber ganz klar zum Ausdruck zu bringen, und hat deswegen den vorstehenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Anlage 5.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage sind in einem Schreiben vom 5. Mai 1928 — Anlage 57 — die von der Reichsregierung aufgestellten Richtlinien für Hilfsmaßnahmen des Reiches zur Umschuldung drückender landwirtschaftlicher Schulden (Umschuldungskredite) mitgeteilt worden, und der Landtag hat sich mit den Vorschlägen der Staatsregierung zur Durchführung der Umschuldungsaktion einverstanden erklärt und dem Staatsministerium die dazu erforderlichen Vollmachten erteilt (Schreiben des Landtags vom 15. Mai 1928).

Die Deutsche Rentenbankkreditanstalt hat nun mit der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg einen Vertrag über die Gewährung eines Darlehns von 1 400 000 G.M. als Umschuldungskredit aus den vom Reich vorschussweise zur Verfügung gestellten Mitteln abgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt zu einem Kurs von 94,5%. Das Darlehn ist mit 6,5% — zuzüglich eines jährlichen Verwaltungsbeitrages von 0,25% — zu verzinsen und innerhalb 30 Jahren zurückzuzahlen. Zur Sicherung des Darlehns verlangt die Rentenbankkreditanstalt auf Grund ihrer Satzungen die Hinterlegung von verzinslichen Schatzanweisungen des Freistaates Oldenburg in Höhe des zu gewährenden Darlehns.

Um die Auszahlung des Darlehns nicht zu verzögern, hat das Ministerium die verlangten Schatzanweisungen ausgestellt. Die Schatzanweisungen laufen zunächst bis zum 1. Juni 1929 und müssen alljährlich in jeweiliger Höhe des Darlehns erneuert werden.

Die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Hingabe der Schatzanweisungen an die Staatliche Kreditanstalt wird vorläufig auf den 2. und 3. Absatz des § 34 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1928 (Gesetzblatt S. 855) gestützt: Nach Absatz 2 soll die Kreditanstalt vom Staate mit einem Stammvermögen von 3 Millionen *RM* ausgestattet werden, und nach Absatz 3 wird Zeit und Art der Auszahlung des Kapitals vom Staatsministerium bestimmt, und kann die Auszahlung auch in Teilbeträgen erfolgen. Die als Deckung für das Umschuldungsdarlehn der Staatlichen Kreditanstalt übergebenen 1,4 Millionen *RM* Schatzanweisungen sollen jedoch nicht endgültig als Teilzahlung auf das Stammkapital gelten, sondern nur solange, bis die erforderliche Zustimmung des Landtags zur Hingabe der Schatzanweisungen als Sicherheit für das Darlehn ausgesprochen ist.

Die Landesteile Lübeck und Birkenfeld nehmen an der Darlehns-gewährung teil.

Es wird beantragt:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, der Staatlichen Kreditanstalt Schatzanweisungen im Betrage bis zu 1,4 Millionen *RM* als Deckung für ein ihr von der Deutschen Rentenbankkreditanstalt gewährtes oder noch zu gewährendes Dar-



lehn zur Umschuldung drückender landwirtschaftlicher Schulden (Umschuldungskredite) zu übergeben und die Schatzanweisungen nach Ablauf solange jeweilig zu erneuern, bis das Darlehn planmäßig in 30 Jahren oder durch vorzeitige Rückzahlungen getilgt ist.

Oldenburg, den 17. Oktober 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 6.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928. 1. Lesung.

(Anlage 1.)

Die mit Schreiben des Staatsministeriums vom 19. März 1928 dem Landtage zugegangene Anlage 42, betreffend Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, enthielt im Artikel I den § 10a in folgender Fassung:

„Stadtgemeinden, die nach Ausschöpfung aller Steuermöglichkeiten und trotz Vermeidung aller nicht notwendigen Ausgaben ihre pflichtgemäßen laufenden Ausgaben noch nicht decken können, können mit Genehmigung des Staatsministeriums die in den §§ 5, 7 und 10 festgelegten Sätze erhöhen.“

Der Landtag lehnte die Annahme dieser Bestimmung und damit die für die städtischen Gemeinden erstrebte Möglichkeit der Erhöhung der Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur Steuer vom bebauten Grundbesitz ab. Der § 10a des Entwurfs wurde ersetzt durch eine Bestimmung, nach der die Stadtgemeinden, die von dem Rechte, im Rechnungsjahr 1927 Sonderzuschläge nach dem Gesetze für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 26. November 1927, zu erheben, keinen Gebrauch gemacht hatten, die Berechtigung erhielten, mit Genehmigung des Staatsministeriums diejenigen Beträge, die sie nach dem Gesetz durch Sonderzuschläge zu den staatlichen Steuern im Rechnungsjahre 1927 hätten erheben können, im Rechnungsjahr 1928 durch Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, staatlichen Gewerbesteuer und zur Steuer vom bebauten Grundbesitz über die in den §§ 5, 7 und 10 bestimmten Höchstgrenzen zu decken.

In der dem Landtage zugegangenen Anlage 1 unterbreitet das Staatsministerium dem Landtage erneut den Vorschlag, den Stadtgemeinden und neben diesen jetzt auch den Vorortgemeinden ein erweitertes Zuschlagsrecht zu den schon genannten Steuern (vielfach kurz Realsteuern genannt) zu geben. Dieses erweiterte Zuschlagsrecht soll jedoch, wie aus der Vorlage ersichtlich ist, an die Genehmigung des Staatsministeriums und an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden sein! — So soll die Genehmigung des Staatsministeriums zur Erhöhung der Zuschläge nur in Betracht kommen, wenn alle nicht notwendigen Ausgaben vermieden und mögliche Sparmaßnahmen durchgeführt oder in ihrer Durchführung gesichert, ferner, die sonst der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind und trotz dieser Voraussetzungen die Gemeinde ohne die erhöhten Zuschläge ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann! — Daneben beantragt das Staatsministerium die unter Ziffer 1 der Anlage bezeichnete Verordnung vom 3. September 1928 zu be-

stätigen. Diese Verordnung war, wie in der Begründung der Vorlage ausgeführt wird, notwendig, um gegebenenfalls den Städten, z. B. Varel, die Einführung einer Biersteuer zu ermöglichen.

Ferner wird darauf verwiesen, daß eine Anzahl von Stadtgemeinden nicht in der Lage gewesen sind, ihren Voranschlag ins Gleichgewicht zu bringen und daß einige schon in früheren Jahren ihre ordentlichen Ausgaben nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt, sondern dafür Anleihen aufgenommen haben. Das Staatsministerium hat sich bei einigen Stadtgemeinden um die Behebung ihrer finanziellen Notlage bemüht und durch entsprechende Vorschläge und Maßnahmen eine teilweise Besserung erzielt, hält aber dennoch die in der Vorlage vorgesehene Erweiterung des Zuschlagsrechtes zu den in Betracht kommenden Steuern für dringend notwendig.

Der Gesetzentwurf ist vom Ausschuss und den Vertretern des Staatsministeriums gemeinsam beraten worden. Zunächst gaben letztere eine allgemeine Darstellung der Finanzverhältnisse verschiedener städtischer Gemeinden. Es wären bei der Aufstellung der Voranschläge in einer Anzahl von Städten, wie Oldenburg, Delmenhorst, Rißtringen, Cutin, Oberstein, Varel, Jever, Brake, Elsfleth, Lohne, Cloppenburg, Nordenham und anderen Fehlbeträge zu verzeichnen gewesen, die bei einem Teil der angeführten Gemeinden durch entsprechende Maßnahmen vermindert, vielleicht in einzelnen Fällen auch ganz beseitigt werden könnten, bei anderen aber Anlaß zu starken Bedenken geben müßten. Recht ungünstig wären die Verhältnisse z. B. in Brake, Varel, Cutin. Auch die Vorortgemeinde Kenjefeld im Landesteil Lübeck habe mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Notgedrungen hätten mehrere Gemeinden versucht, Anleihen zu erhalten, um ihren Verpflichtungen gerecht werden zu können; jedoch hätten sich dabei, besonders auch infolge der begrenzten Steuermöglichkeiten, erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Der Kredit der Stadtgemeinden sei vielfach erschöpft. Der jetzige Zustand wirke für den Kommunalkredit verheerend; auch der Kredit des Staates und der Staatsbank werde dadurch beeinträchtigt. Das Staatsministerium habe sich genötigt gesehen, einigen Gemeinden, wie z. B. Varel, Nordenham und Elsfleth mit Vorschüssen zu helfen. Eine Besserung der Verhältnisse müsse erstrebt werden durch größte Sparjamkeit und Erweiterung der Steuermöglichkeiten. In einigen Orten wären schon starke Einschränkungen erfolgt. Eine grundsätzliche Umgestaltung des Finanzausgleichs sei gegenwärtig nicht möglich.

Die Voranschläge mehrerer Städte nebst Berichten über bereits getroffene oder geplante Maßnahmen zur Behebung

der vorhandenen Schwierigkeiten sind dem Ausschusse vorgelegt worden! — Der Voranschlag der Stadt Brake war zunächst mit einem Fehlbetrage von 124 771,60 *RM* aufgestellt worden. Durch verschiedene Sparmaßnahmen, u. a. auch Ersparnis von Lehrkräften und Abstriche an Maßnahmen sozialer Art, sowie durch die Einführung einer Verwaltungs-kostenabgabe (Kopfststeuer), die schätzungsweise 7 500 *RM* erbringen wird, und ferner eine Erhöhung des Lichtpreises von 55 *Rpf* auf 65 *Rpf*, deren Ertrag auf 20 000 *RM* geschätzt wird, ist zunächst der Fehlbetrag auf rund 83 000 *RM* vermindert. Ferner würden nach den Unterlagen evtl. für die Zukunft als weitere beachtenswerte Einnahmen in Betracht kommen: Aus erhöhten Zuschlägen zu den Realsteuern 57 500 *RM*, an Mehrertrag aus einer Biersteuer nach entsprechendem Abkommen mit dem Amtsverband 2 000 *RM*, an Zuschuß des Amtsverbandes zu den besonderen Einrichtungen der Stadt Brake schätzungsweise 10 000 *RM*.

Der Voranschlag der Stadt Esfleth ist nach mehrfacher Durchprüfung und Änderung mit einem Überschuf von 14 135 *RM* aufgestellt. Dieser Überschuf ist erreicht worden dadurch, daß der Stadtrat jegliche bereits vorgezeichnete Gehaltserhöhung für die Verwaltungsbeamten abgelehnt hat und die Einnahmen aus dem Elektrizitätswerk, der Einkommen- und Umsatzsteuer mit erhöhten Beträgen eingesetzt sind. Ferner ist eine Beihilfe des Amtsverbandes in Höhe von 30 000 *RM* zu den Fürsorgelasten eingestellt, deren Eingang jedoch nach dem vorliegenden Bericht zweifelhaft erscheint. Wird diese Summe nicht bewilligt, so ergibt sich nach Abzug des Anteils der Stadt Esfleth in Höhe von 7 500 *RM* eine Mindereinnahme von 22 500 *RM*, so daß sich statt des Überschusses von 14 135 *RM* ein Fehlbetrag von 8 365 *RM* ergeben wird. Sämtliche Steuerquellen der Stadt sind ausgeschöpft. Es ist nun eine Verwaltungskostenabgabe mit einem schätzungsweise Ertrage von jährlich 6 000 *RM* und eine Gegenstandssteuer mit einem schätzungsweise Ertrage von 2 500 *RM* jährlich eingesetzt. Der Lichtpreis ist von 50 *Rpf* auf 65 *Rpf* erhöht, der Kraftstrompreis beträgt 30 *Rpf*. In Lienen sollen zwei Volksschul-klassen zusammengelegt werden; dadurch werden für 1928 2 000 *RM* erspart. Das vorhergehende Rechnungsjahr hat mit einem Fehlbetrage von 58 562 *RM* abgeschlossen; hiervon sollen 50 000 *RM* langfristig angeliehen werden.

Der Voranschlag der Stadt Barel war mit einem Fehlbetrag von rund 100 000 *RM* aufgestellt. Durch Erhöhung der Einnahmen, besonders durch Mehreinnahmen aus dem Gas- und Elektrizitätswerk um 50 000 *RM*, Erhebung von Sonderzuschlägen zu den Realsteuern nach § 10a des Finanz-ausgleichsgesetzes in Höhe von schätzungsweise 22 800 *RM*, Einführung einer Biersteuer mit einem schätzungsweise Ertrage von 5 000 *RM* und durch eine Verwaltungskostenabgabe, deren Ertrag auf 7 500 *RM* jährlich geschätzt ist und andere Einnahmen, sowie durch zum Teil scharfe Einschränkungen der Ausgaben ist der Voranschlag dahin geändert, daß sich statt des Defizits ein Überschuf von 22 676 *RM* ergeben hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß von einer für laufende Ausgaben aufgenommenen Schuld in diesem Jahre noch 45 000 *RM* abgetragen werden sollen, und daß die Stadt Barel durch eine von der Sparkasse Barel aufzunehmende Anleihe noch mit 15—20 000 *RM* belastet werden wird. Wie in den letzten Tagen berichtet wurde, sind noch erhebliche Verluste bei der Sparkasse gemeldet worden. Dadurch wird die üble Lage der Stadt verschärft. Zu beachten ist die auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung vorgenommene Kürzung der Ausgaben, die z. B. bei dem Voranschlag der Straßen- und Wegekasse 23 500 *RM*, bei dem Voranschlag der gemeinnützigen Fürsorge 5 200 *RM*, bei dem Voranschlag der Oberrealschule 6 800 *RM* und beim Voranschlag der Volksschulen 31 220 *RM* beträgt. Die Stadt Barel hat zum 1. Oktober d. J. fünf Lehrer entlassen.

Der Voranschlag der Stadt Lohne wies zunächst einen Fehlbetrag von 6 658 *RM* auf. Durch Berichtigung der Einnahmen und Ausgaben ist das Defizit auf 2 680 *RM* gesenkt worden. Der Fehlbetrag des Jahres 1927/28 betrug 40 000 *RM* und ist nicht auf 1928 vorgetragen. Es ist hierbei jedoch zu beachten, daß verschiedene Maßnahmen, wie Straßen- und Kanalisationsarbeiten und die Einrichtung eines Licht-Luftbades mit einem Gesamtaufwand von 26 500 *RM*, anstatt durch Anleihen, aus laufenden Mitteln gedeckt wurden. Der Voranschlag der sozialen Fürsorge und der Armengemeinde ist seit dem Vorjahre von 39 184 *RM* auf 16 356 *RM* gesenkt worden. Hierbei ist bei den Kosten des Vorjahres die Einrichtung des Licht-Luftbades mit 15 000 *RM* Kosten zu berücksichtigen.

Der Fehlbetrag der Stadt Nordenham betrug zunächst laut Voranschlag 85 303 *RM*. Nach dem Bericht des Amtes Butjadingen haben sich Änderungen ergeben, indem die Mehrbelastung um 32 000 *RM*, die Entlastung um 23 600 *RM* gestiegen ist, so daß sich der Fehlbetrag auf rund 93 700 *RM* erhöht. Der Preis für Gas ist um 2 *Rpf* pro cbm, für Licht um 5 *Rpf* und für Kraftstrom um 2 *Rpf* erhöht. An der Schule Nord soll eine Förderklasse, an der Schule Nordenham-Altens eine Normalklasse eingespart und an der Berufsschule die Stelle einer Lehrerin nicht wieder besetzt werden. Ferner soll evtl. an der Oberrealschule die Stelle eines Studienrats nicht wieder besetzt und zu Ostern 1929 noch eine Volksschulklasse abgebaut werden.

Die Verhältnisse der Stadt Cutin sind im Ausschuf einer eingehenden Besprechung unterzogen worden. Der für 1928/29 aufgestellte Voranschlag schloß mit einem Fehlbetrage von 87 000 *RM*. Ein vom Stadtrat eingesetzter Ausschuf hat im Benehmen mit der Regierung Änderungen vorgeschlagen, wodurch der Fehlbetrag auf 28 865 *RM* ermäßigt wurde. Bei späteren Verhandlungen haben sich jedoch weitere Änderungen ergeben, so daß ein Fehlbetrag von 36 375 *RM* verbleibt. Bei diesen von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen kommen in Betracht an Mehrbelastung für Besoldungen, Pension des Bürgermeisters, Prozeßkosten, Dienstkleidung für Polizeibeamte, Mehrausgaben für das Lyzeum, Zinsen für Bankkredite usw. und Ermäßigungen der Wert-zuwachsststeuer, des Landesverbandeszuschusses und des Zuschusses der Landesversicherungsanstalt 44 160 *RM*. An Entlastung ist berücksichtigt: Die Entlastung der Kleinrentnerfürsorge um 6 000 *RM*, die Einnahme aus einer Biersteuer in Höhe von 1 200 *RM*, aus einer Filialsteuer in Höhe von 6 000 *RM* und einer Verwaltungskostenabgabe mit einem geschätzten Betrage von 1 200 *RM*; ferner an Ersparnissen bzw. erhöhten Zuschüssen bei den Schulen 12 450 *RM*, insgesamt 36 650 *RM*. Der zur Einführung der Verwaltungskostenabgabe notwendige Beschluß ist noch nicht gefaßt. Ferner sind noch einige weitere kleinere Entlastungen für das nächste Rechnungsjahr in Aussicht genommen.

Mit dem Landesverband soll verhandelt werden über die Übernahme eines Teiles der Straßkosten der Stadt Cutin, da diese im Jahre 1919 infolge Neueinrichtung ihrer Werke und Ausbau ihres Leitungsnetzes die gesamten Straßkosten übernommen hat. Ferner soll erstrebt werden, daß bestimmte polizeiliche Aufgaben von der Gendarmerie übernommen werden, da auch hierdurch eine gewisse Entlastung zu erzielen ist. Die Stadt will versuchen, von ihrem Grundbesitz, u. a. das Gut Neumühle sowie den Exerzierplatz, der jetzt von der Heeresverwaltung gepachtet ist, an den Staat zu verkaufen. Hinsichtlich der Frage der Gastschulbeiträge für die höheren Schulen wurde darauf verwiesen, daß der Süden des Landes ganz nach Lübeck gravitiere und sich gegen die Heranziehung zu diesen Beiträgen sträuben werde. Die Stadt hat eine ansehnliche Schuldenlast, von der beträchtliche Teile für die Deckung laufender Ausgaben aufgenommen sind. Die schwebende Schuld beträgt etwa 200 000 *RM*; darunter sind



90 000 *RM* rückständige Umlagen an den Landesverband. Die von der Stadt Cutin an den Landesverband abzuführenden Straßenkosten betragen 15 032,70 *RM*.

Der Magistrat der Stadt Cutin hat an den Landtag eine Eingabe gerichtet, in der zwecks Hebung der mizlichen finanziellen Verhältnisse der Stadt verschiedene Wünsche bzw. Vorschläge unterbreitet werden. Zunächst wird gebeten, der Stadt Cutin auf Grund des § 4, Absatz 4, des Reichsgesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 der Stadt Cutin einen Voraus zu gewähren. Der Vertreter des Staatsministeriums hat hier erklärt, daß nach den geltenden Bestimmungen des Reichsgesetzes eine solche Bevorzugung nur für kleinere Gemeinden, die besonders durch kulturelle und soziale Aufgaben belastet sind, in Betracht käme. Die Stadt Cutin könne als kleine Gemeinde im Landesteil Lübeck nicht angesprochen werden; die angezogene Vorschrift sei nur eine Soll-, nicht eine Muß-Vorschrift.

Ferner ist gebeten worden, den § 20 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes dahingehend zu ändern, daß die staatlichen Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen erhöht werden! — Hierzu wurde erklärt, daß eine solche einschneidende Maßnahme jetzt mitten im Rechnungsjahre nicht möglich sei. Diese Frage könne erst bei der endgültigen Neuordnung des Finanzausgleichsgesetzes geregelt werden. Im Ausschuß wurde verschiedentlich betont, daß die Gemeinden im angrenzenden Preußen hinsichtlich der Zuschüsse für die Schulen wesentlich günstiger gestellt wären, und daß bisher nicht bekannt geworden sei, daß preußischen Gemeinden zur Einschulung von Schulklassen genötigt gewesen wären. Von anderer Seite wurde erklärt, daß die preußischen Gemeinden durch die Regelung des preußischen Finanzausgleichs in Verbindung mit der Bezeichnung der Schulen keineswegs besser gestellt seien, als die oldenburgischen Gemeinden.

Ferner ist in der Eingabe angeregt, den Artikel 104 der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck dahin zu ändern, daß das Umlagerecht des Landesverbandes begrenzt wird. Hierzu wurde geäußert, daß nach Ansicht der Staatsregierung zu prüfen sei, ob nicht allgemein ein anderer Maßstab für die Verteilung der Lasten notwendig und möglich sei. Im Ausschuß wurde erklärt, daß Cutin ein Fünftel der gesamten Lasten des Landesverbandes zu tragen habe.

Auch hat der Magistrat der Stadt Cutin gebeten, dafür einzutreten, daß der Zuschuß, den die Stadt Cutin für das Realgymnasium zahlen müsse, in Fortfall komme, und das städtische Ober-Gyzeum und die Hilfsschule auf den Staat übernommen würden. Hierzu ist seitens des Staatsministeriums folgendes erklärt worden: Das Staatsministerium sei bereit, schon für das jetzige Rechnungsjahr und solange die Notlage der Stadt Cutin bestehe, auf den Zuschuß für das staatliche Gymnasium zu verzichten. Der Stadtrat in Cutin habe die Aufhebung der Hilfsschule beschlossen. Das Ministerium sei der Ansicht, daß die Hilfsschule erhalten bleiben müsse; eine Übernahme auf den Staat jedoch sei nicht möglich. Es wäre zu prüfen, ob nicht seitens der beteiligten Gemeinden ein Zweckverband gegründet werden könne. Falls dieses nicht möglich sei, müsse eine Klasse der Hilfsschule abgebaut werden. Weiter habe der Stadtrat beschlossen, das Ober-Gyzeum zu Ostern 1929 aufzuheben. Das Staatsministerium glaube, daß das Gyzeum erhalten bleiben könne, wenn die dem Landtage vorgelegte Anlage 3, betreffend Einführung der Gastschulbeiträge, Annahme fände. Die in Cutin erhobene Forderung, daß alle Schülerinnen des Ober-Gyzeums bei etwaiger Schließung desselben in das Reform-Realgymnasium übernommen werden müßten, werde nicht anerkannt. Aus dem Ausschuß wurde betont, daß bei Ablehnung der Anlage 3 durch den Landtag das Ober-Gyzeum in Cutin nicht zu halten sei und als einzigste höhere Mädchenschule des

Landesteils Lübeck auf den Staat übernommen werden müsse. Allgemein wurde im Ausschuß die Notlage der Stadt Cutin anerkannt, jedoch kam auch mehrfach zum Ausdruck, daß anscheinend der wirtschaftliche Niedergang der Stadt nicht früh genug erkannt und die notwendige Umstellung nicht rechtzeitig genug erfolgt sei.

Auch die Finanzlage der Gemeinde Kenjefeld ist im Ausschuß eingehend besprochen worden. Nach den Ausführungen des Vertreters des Staatsministeriums wurden die Verhältnisse dort verschiedentlich durch politische Gegenätze beeinträchtigt. Der Gemeindeverwaltung sei Mangel an Sparsamkeit vorgeworfen worden. In einem Prozeß sei der Urheber dieses Vorwurfes freigesprochen; jedoch wären Einzelheiten in bezug auf leichtfertige Wirtschaftsführung nicht nachgewiesen worden. Die Gemeinde sei besonders durch in den letzten Jahren getätigte Chausseebauten mit einer Last von 50 000 *RM* beschwert. Es werde erwogen, ob nicht aus Landesmitteln ein Zuschuß von 20 000 *RM* in Betracht käme; hierdurch würde es möglich sein, am diesjährigen Abtrag 7 000 *RM* zu sparen. Auch sei zu prüfen, ob nicht am Personaletat noch etwas gespart werden könne. Der Voranschlag weist eine Einnahme von 136 070 *RM* und eine Ausgabe von 160 333 *RM*, mithin ein Defizit von 24 263 *RM* auf. Nach den Vorschlägen des Ministeriums des Innern würde an Entlastung noch in Betracht kommen: ein Mehrbetrag von 700 *RM* aus der Hundesteuer, an Minderausgaben für Kleinrentner 400 *RM*, für Sozialrentner 1 000 *RM*, für den Gemeinbediener 600 *RM*, für die Feuerlöschwehr 500 *RM*, insgesamt 3 200 *RM*. An Mehrbelastung würde nach den gleichen Vorschlägen zu berücksichtigen sein: 1 200 *RM* mehr für Zinsen, 3 000 *RM* Ausfall an Umsatzsteuer und 500 *RM* an Wertzuwachssteuer, so daß sich das Defizit des Haushalts um 1 300 *RM* erhöhen würde. Für die Schule in Groß-Parin ist die Aufhebung einer Schulklasse beschlossen worden. Vom Ministerium des Innern ist die Position 24 des Voranschlags — freie Lieferung der Vermittel — (2 400 *RM*) — beanstandet worden und anheimgegeben, diese Position möglichst auf 1 000 *RM* zu senken. Ferner hat das Ministerium des Innern darauf verwiesen, daß zu prüfen sei, ob nicht aus der Elektrizitätsversorgung Einnahmen zu erzielen und die Verwaltungskostenabgabe und die Biersteuer einzuführen sind. Die un günstige wirtschaftliche Struktur der Gemeinde wurde im Ausschuß verschiedentlich anerkannt, jedoch kam auch zum Ausdruck, daß die Gemeinde vorsichtiger hätte wirtschaften müssen.

Durch die bisherigen Erklärungen der Vertreter des Staatsministeriums und die Ergebnisse der zur Verfügung gestellten Unterlagen waren einige der zuvor vom Ausschuß gestellten Fragen, dahingehend, welche Stadt- und Vorortgemeinden für die Erhöhung des Zuschlagsrechts in Betracht kämen; wie hoch die Kestsummen in den Gemeinden und wie hoch die Straßenkosten wären, die von der Stadt Cutin an den Landesverband abzuführen werden müßten, beantwortet. — Es waren aber noch eine Anzahl anderer Fragen gestellt worden, die ebenfalls im Benehmen mit den Vertretern des Staatsministeriums geklärt wurden. Besonders Interesse war vorhanden hinsichtlich der bereits in mehreren Gemeinden beschlossenen Verwaltungskostenabgabe (Kopfsteuer).

Zunächst wurde die Frage gestellt, wann die in der Begründung der Vorlage angedeutete Erklärung des Reichsfinanzministers, daß er gegen die Verwaltungskostenabgabe keinen Einspruch erheben werde, abzugeben worden sei. Darauf wurde beantwortet, daß diese Erklärung am 13. Juli 1928 abzugeben sei, dahingehend, daß gegen eine Kopfsteuer in Höhe von 6 *RM* kein Einspruch erfolgen werde. Eine am 14. August 1928 an das Reichsfinanzministerium



telephonisch gerichtete Anfrage, ob eine Kopfsteuer in Höhe von 12 *RM*, wie von einer Stadtgemeinde in Aussicht genommen sei, genehmigt würde, sei verneint worden. Auf die weitere Frage, ob bei Annahme des Gesetzesentwurfs vor der Genehmigung der Erhöhung der Zuschläge zu den Realsteuern die Kopfsteuer eingeführt werden müsse, und ob das Staatsministerium die Genehmigung zur Erhöhung der Realsteuern zurückziehen werde, wenn etwa nach der Genehmigung die Kopfsteuer von der Gemeinde wieder abgeschafft würde, wurde wie folgt geantwortet: Allgemein sei nicht daran gedacht, in jedem Falle bei Genehmigung der Erhöhung der Realsteuern die Kopfsteuer vorzuschreiben. Diese Frage müsse von Fall zu Fall geprüft werden; denn es sei denkbar, daß in einzelnen Gemeinden die Verwaltungskostenabgabe keine nennenswerte Einnahme bringe und ihre Durchführung sich daher als zwecklos erweise. Falls aber die Kopfsteuer beschloffen sei, könne sie von der Gemeinde nicht wieder rückgängig gemacht, sondern müsse erhoben werden. Ihre Einführung sei ebenfalls an die Genehmigung des Staatsministeriums gebunden; die Genehmigung würde für ein Jahr erteilt. — Ferner war die Frage erhoben worden, wodurch die Notlage der in Betracht kommenden Gemeinden herbeigeführt worden sei, mit welchen Zuschlagserhöhungen zu den Realsteuern in diesen Gemeinden das Ministerium rechne, und, ob der Staat Schritte unternommen habe, um den Gemeinden mit Hilfe der Girozentrale Anleihen zu verschaffen. Hierauf wurde geantwortet, daß in einigen Gemeinden vielleicht nicht die notwendige Sparjamkeit geübt worden, daß aber auch durch die begrenzten Steuermöglichkeiten der Gemeinden die Notlage mit herbeigeführt oder verschärft worden sei. Welche Zuschlagserhöhungen in Betracht kämen, wäre nicht ohne weiteres zu sagen; das müsse sich aus den vorhandenen Fehlbeträgen ergeben. Es müsse versucht werden, die Lasten möglichst gerecht zu verteilen. — Für die Stadt Barel habe die Staatsbank mit der Girozentrale zusammengewirkt, um eine Anleihe zu beschaffen, sonst arbeite die Staatsregierung durchweg mit der Staatsbank und nicht mit der Girozentrale. Auf die Frage, ob höhere Steuerüberweisungen vom Reiche eingegangen wären, als bei der Beratung des Haushaltsplanes angenommen worden sei, wurde erklärt, daß zunächst 200 000 *RM* für den für die Gemeinden bestimmten Reststock einstellt wären; ob und in welcher Höhe weitere Mehrüberweisungen einsehen würden, sei noch unklar. — Ferner wurde gefragt, ob nicht eine andere Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer erfolgen könne, indem einzelnen aufsituierten Gemeinden der Anteil an diesen Steuern gekürzt und der sich hieraus ergebende Betrag den notleidenden Gemeinden zugeführt werde. Hierzu wurde erklärt, daß eine solche Beordnung im einzelnen nicht durchführbar sei; diese Frage müsse geprüft werden bei der nächsten generellen Regelung des Finanzausgleichs.

Zu der Frage, wie sich das Staatsministerium den zukünftigen Finanzausgleich denke, wurde geantwortet, daß darüber keine Auskunft gegeben werden könne. Von dem Staatsministerium sei eine Kommission zur Prüfung dieser Frage eingesetzt; es könne jedoch über deren bisherige Arbeit nichts mitgeteilt werden. Es wurde weiter die Frage erhoben, was unter dem Begriff Vorortgemeinde zu verstehen sei? Die Antwort lautete, daß der Begriff Vorortgemeinde juristisch nicht zu erläutern sei; diese Frage müsse von Fall zu Fall entschieden werden. Eine Vorortgemeinde müsse einer Stadt vorzulegen sein und durchweg die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse wie diese aufweisen.

Zu der Frage, ob die Vorlage genüge, um allen in Not befindlichen Stadt- und Vorortgemeinden zu helfen, und wie den Gemeinden geholfen werden solle, deren Not durch diese Vorlage nicht beseitigt werde, wurde geantwortet, daß nach Ansicht des Staatsministeriums die Regierungsvorlage vorläufig genüge.

Ferner wurde gefragt, ob der § 8 des Finanzausgleichsgesetzes, der hinsichtlich der Gemeindezuschläge eine bestimmte Relation der Realsteuern vorsieht, Geltung behalte und ob die Genehmigung zur Erhöhung der Zuschläge zu den Realsteuern nicht an die Bedingung geknüpft werden könne, daß diese Erhöhungen durch eine Zweidrittelmehrheit der Gemeindevertretung beschlossen sein müßten? — Die Antwort lautete, daß der § 8 des Finanzausgleichsgesetzes Geltung behalten solle, daß aber keine Veranlassung vorliege, die Beschlüsse der Gemeindevertretungen hinsichtlich der erhöhten Realsteuerzuschläge an eine Zweidrittelmehrheit zu binden. Es sei zu beachten, daß mit einer solchen Vorschrift auch eine Änderung der Gemeindeordnung notwendig wäre!

Es ist auch mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse der Stadt Eutin die Frage gestellt worden, ob nicht durch den Abbau der Hilfsschulen erhebliche Ersparnisse erzielt und ob nicht die im Schulgesetz vorgeschriebene Mindestzahl 10 für die Erstattung der Kosten für Gastschüler herabgesetzt werden könnten. Auch wurde gefragt, welche Kosten dem Staat erwachsen würden durch Schüler, die nach ihrer Begabung nicht in die höhere Schule gehören und diese bereits vor Ablegung der Einjährigenprüfung wieder verlassen, und wie weit die Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern zwecks Vereinheitlichung des höheren Schul- und des Berechtigungswezens gediehen wären. Auf diese Fragen wurde geantwortet, daß bei einem Abbau der Hilfsschulen wohl Kosten erspart werden könnten, da die Art dieser Schulen schon Mehrkosten bedinge. Nach Ansicht des Staatsministeriums aber sei es unmöglich, an einen Abbau dieser Schulen zu denken, weil den betr. Kindern selbst und auch der Volksschule erheblicher Schaden erwachsen würde. Nach dem bestehenden Schulgesetz könnten Hilfsschulen ohne Genehmigung des Ministeriums nicht abgebaut werden. Zwar müsse bei der allgemeinen Finanzlage auch an der Volksschule gespart werden; die Hilfsschulen aber wären notwendig und könnten nicht abgebaut werden. Hinsichtlich der Gewährung von Staatszuschüssen für diese Schulen kämen die gleichen Voraussetzungen in Betracht, als bei den Volksschulen.

Die Erstattung der Kosten für Gastschüler wäre durch die §§ 89 und 90 des Schulgesetzes beordnet. Falls nach § 41 des Schulgesetzes mehr als 10 Kinder aus der einen Gemeinde den Schulen einer anderen Gemeinde zugewiesen würden, käme die Erstattung der Kosten gemäß § 89 Abs. 2 in Betracht. Die Summe der nach dem Voranschlag der Gemeinde für das Jahr aufzubringenden Volksschullasten würde durch die Zahl der ihre Volksschulen besuchenden Kinder geteilt. Die Hälfte des sich ergebenden Teilbetrages bezeichne den für jedes auswärtige Kind zu bezahlenden halbjährigen Betrag.

Das Ministerium bereite einen Gesetzesentwurf vor, nach dem die Gemeinden ein von der bisherigen Regelung abweichendes Abkommen treffen könnten. Hierbei sei daran gedacht, in Zukunft die Kosten nicht nach der Gesamtlast der Schulen, sondern nach der Last der einzelnen Schulen zu verteilen. Es würde dann auch die Verteilung möglich sein, wenn nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde die in Betracht kommende Schule besuche.

Durch den Abgang von unbegabten Schülern an den höheren Schulen würden keine besonderen Kosten verursacht. Im Jahre 1927 wäre im Durchschnitt ein Abgang von 1,7 Schülern pro Klasse zu verzeichnen gewesen. Das Ministerium habe schon erwogen, ob nicht schärfere Prüfungsbestimmungen für die Zulassung der Schüler Anwendung finden müßten. Die Kosten für den einzelnen Schüler an den höheren Schulen ohne Berücksichtigung der Einnahmen, würden im Durchschnitt rund 515 *RM* betragen. Sie wären am höchsten mit reichlich 800 *RM* an der Aufbauschule in Oldenburg und annähernd 800 *RM* an der Aufbauschule in Bechta. Zur Orientierung wurde folgende Tabelle vorgelegt:

	Schülerzahl 1. Mai 1928	Ausgaben nach Abzug der Ein- nahmen (diese ohne die Schul- gelder und Zu- schüsse) Haushalt 1928	Se Schüler
Gymnasium Oldenburg	201	109 400	544,28
Realgymnasium Oldenburg	356	158 900	446,35
Mariengymnasium Jeber	268	129 960	484,93
Realgymnasium Rüstingen	404	193 600	479,21
Aufbauschule Oldenburg	216	177 100	819,91
Gymnasium Bechta	303	160 100	528,38
Realgymnasium Cloppenburg	449	167 000	371,94
Aufbauschule Bechta	170	128 900	758,24
Reform-Realgymnasium Eutin	431	220 300	511,14
Realprogymnasium Ahrensböf	96	59 300	617,71
Gymnasium Birkenfeld	253	113 680	449,33
zusammen:	3147	1 618 240	514,22
Oberrealschule Nordenham	381	191 218	501,88
„ Brake	300	171 495	571,65

Hinsichtlich der Vereinheitlichung des höheren Schul- und des Berechtigungswesens wurde auf den Hinweis, daß im Reichstage ein Antrag angenommen sei, daß das Reich mit den Ländern über diese Frage verhandeln solle, geantwortet, daß das Reich bisher an Oldenburg noch nicht herangetreten sei. Dem Reichsausschuß für das Unterrichtswesen gehöre auch ein Vertreter Oldenburgs an. Seit längerer Zeit wären Verhandlungen über die mittlere Reife und die damit verbundenen Berechtigungen geführt worden; diese hätten jedoch bisher nicht zum Ziele geführt. Weitere Verhandlungen hätten nicht stattgefunden.

Es wurde ferner die Frage gestellt, welche Gemeinden Zuschüsse zu den Volksschullehrerbesoldungen nach § 20, Abs. 2, Satz 1, des Finanzausgleichsgesetzes bekämen, trotzdem sie die zulässigen Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur Steuer vom bebauten Grundbesitz nicht oder nicht voll erheben würden?

Nach einer vorgelegten Übersicht erhalten im Landesteil Oldenburg in diesem Jahre 17 Gemeinden Zuschüsse, die die Zuschläge zu den Realsteuern nicht oder nicht voll erheben. In nachstehend angeführten Gemeinden werden folgende Zuschläge nicht erhoben: Wardenburg: 25 % Hauszinssteuer, Hatten: 25 % Hauszinssteuer, Cleverns, Accum und Fedderwarden: 150 % Gewerbesteuer, Schortens: 100 % Gewerbesteuer, Middogge: 100 % Grundsteuer, 33 1/3 % Gebäudesteuer, 100 % Gewerbesteuer und 50 % Hauszinssteuer, Westrum: 300 % Gewerbesteuer und 50 % Hauszinssteuer, Langwarden: 90 % Grundsteuer, 30 % Gebäudesteuer und 150 % Gewerbesteuer, Vanderveese: 100 % Grundsteuer und 33 1/3 % Gebäudesteuer, Wildeshausen-Land: 100 % Gewerbesteuer, Westrup: 100 % Hauszinssteuer, Steinfeld: 100 % Gewerbesteuer, Cappeln: 70 % Grundsteuer und 100 % Gewerbesteuer, Essen: 50 % Grundsteuer, Barfel: 100 % Gewerbesteuer, Stühr: 100 % Grundsteuer, 33 1/3 % Gebäudesteuer und 200 % Gewerbesteuer. Soweit in einzelnen Gemeinden die Gewerbesteuerzuschläge nicht voll erhoben sind, handelt es sich nach den Unterlagen anscheinend nur um geringe Beträge, bei den nicht erhobenen Grund- und Hauszinssteuern kommen jedoch in den einzelnen Gemeinden Summen von etwa 2000 bis 20 000 M in Betracht.

Im Landesteil Lübeck erheben nach Mitteilung der dortigen Regierung sämtliche Gemeinden die vollen Zuschläge. — Aus dem Landesteil Birkenfeld liegt ebenfalls eine Übersicht vor. Dort erhalten 37 Gemeinden Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen, die die zulässigen Zuschläge zu den Realsteuern nicht oder nicht voll erheben. Die Zu-

schläge zur Grundsteuer werden (außer in 3, 271 %, 225 % und 200 %) in allen Gemeinden voll erhoben. Die Zuschläge zur Gebäudesteuer gelangen in 4 Gemeinden nicht voll zur Erhebung. Die Zuschläge zur Gewerbesteuer werden in 19 Gemeinden nicht voll erhoben; in 15 Fällen kommen 150 %, in 2 Fällen 200 %, in einem Falle 225 % und in einem Falle 250 % zur Erhebung. Die Zuschläge zur Steuer vom bebauten Grundbesitz werden in 17 Gemeinden nicht, in 14 Gemeinden mit 50 % und 6 Gemeinden mit 100 % erhoben. Die Übersicht liegt in der Registratur des Landtages aus.

Aus dem Ausschuß heraus wurde darauf verwiesen, daß in den städtischen Gemeinden die Straßenkassen in finanzieller Hinsicht von erheblicher Bedeutung wären. Auf die Frage, ob alle Städte im Lande Straßenkassen gebildet hätten, wurde von einem Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß im Landesteil Oldenburg gemäß Artikel 24 der Verordnung alle in Betracht kommenden Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Nordenham Straßenkassen gebildet hätten. Die Stadt Eutin habe eine Straßenkasse gebildet, während die Städte Schwartau und Ahrensböf keine hätten. Aus dem Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß die Stadt Nordenham ein ziemlich geschlossener Bezirk sei; die Straßenkosten würden dort durch 60 % Zuschlag zur Grundsteuer und 30 % Zuschlag zur Gebäudesteuer gedeckt. Ferner wurde aus dem Ausschuß heraus betont, daß in den ländlichen Gemeinden der Grundbesitz in erheblichem Maße durch die Wegekosten, zu denen in den Geestgemeinden auch durchweg die Unterhaltung der Brücken gehöre, belastet sei; auch die in vielen Gemeinden noch üblichen Hand- und Spanndienste sowie die Flächensteuer wären zu beachten. Im Ausschuß war ferner folgende Frage gestellt worden: Wie ist das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben des Staates und der Gemeinden in der Vor- und Nachkriegszeit (1913 und 1927)? Hierzu ist vom Staatsministerium eine Übersicht, enthaltend die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Landesteil Oldenburg und der Landesteile Oldenburg und Lübeck vorgelegt worden. In den meisten Gemeinden und in den beiden Landesteilen sind die für das Rechnungsjahr 1926 angegebenen Zahlen der Einnahmen und Ausgaben höher (in einzelnen Gemeinden sogar sehr beträchtlich), als die Zahlen des Jahres 1913. Es ist jedoch zu beachten, daß in beiden Aufstellungen die Anleihen der betreffenden Körperschaften enthalten sind. Da die Anleihen der öffentlichen Körperschaften vor und nach dem Kriege doch vielfach recht verschieden sein dürften, läßt sich aus der vorgelegten Übersicht ein klares Bild über die finanzwirtschaftliche Entwicklung nicht feststellen. In einigen Gemeinden, besonders erheblich in Rüstingen und Eutin, sind die Einnahme- und Ausgabeziffern zurückgegangen; dies dürfte durch die ungünstige Wirtschaftslage dieser Städte zu erklären sein. Durchweg erscheint die Finanzlage der Gemeinden im Jahre 1926 wesentlich ungünstiger zu sein, als im Jahre 1913, wie aus den häufigeren und größeren Fehlbeträgen zu ersehen ist. — Die Übersicht liegt in der Registratur des Landtages aus. —

Zu der weiteren Frage, in welchem Verhältnis in den städtischen und ländlichen Gemeinden die Realsteuern zur Einkommensteuer stehen, wurde ebenfalls eine umfangreiche Übersicht vorgelegt, in der die in den einzelnen Gemeinden in Betracht kommenden Realsteuer- und Einkommen- und Körperschaftsteuersummen und auch das Prozentverhältnis zwischen den Realsteuern und der Einkommen- und Körperschaftsteuer angegeben sind.

Durchweg überwiegt, prozentual betrachtet, in den Städten und den mit Industriearbeiterschaft durchsetzten Gemeinden die Einkommensteuer, während in den Landgemeinden durchweg die Realsteuern, die Einkommen- und

Körperchaftssteuer übersteigen. Diese Übersicht liegt ebenfalls in der Registratur des Landtages aus.

Zu der Frage, ob das Staatsministerium über Material verfüge, das geeignet sei, einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der Landwirtschaft zu verschaffen, wurde eine weitere Übersicht vorgelegt. Auch diese Übersicht kann ihres Umfanges wegen nicht voll in den Bericht aufgenommen werden. Einige Zahlen jedoch, nach den Ämtern des Landesteils Oldenburg geordnet, seien in der Anlage 1 wiedergegeben.

Die vollständige Übersicht liegt in der Registratur des Landtages aus.

Es war im Ausschuss noch die Frage gestellt worden, welche Änderungen in der Verteilung des Gesamtsteueraufkommens zwischen Land und Gemeinden in der Zeit vom Jahre 1913 bis 1927 eingetreten wären. Hierzu ist ebenfalls eine Übersicht vorgelegt, die infolge ihres Umfanges nicht voll in den Bericht aufgenommen werden kann. Eine Übersicht nach Verwaltungsbezirken geordnet, ergibt sich jedoch aus folgender Aufstellung:

Verwaltungsbezirk:	Ertrag der Kommunalsteuer 1913 <i>RM</i>	Steuer-einnahmen 1926 <i>RM</i>
Stadt Oldenburg	1 158 403	1 706 432
Amt Oldenburg	828 412	878 140
Amt Westerstede	468 072	634 954
Stadt Varel	228 225	352 406
Amt Varel	457 047	812 776
Stadt Zeber	153 063	216 283
Amt Zeber	446 832	688 859
Stadt Müstringen	1 083 549	1 715 070
Amt Butjadingen	848 088	1 047 641
Amt Brake	544 523	883 028
Amt Elsfleth	350 467	508 440
Stadt Delmenhorst	809 938	1 738 107
Amt Delmenhorst	356 153	723 296
Amt Wildeshausen	154 953	386 167
Amt Bockta	680 578	959 479
Amt Cloppenburg	457 565	708 033
Amt Friesoythe	181 354	307 142
Landesteil Oldenburg	9 207 222	15 266 253
Landesteil Lüneburg	829 624	1 264 017

Auf die weitere Frage, wieviel Betriebe mit einem gewerbesteuerpflichtigen Einkommen über 30 000 *RM* pro Jahr vorhanden seien, wurde auf die bereits in früherer Zeit gegebenen Unterlagen verwiesen. Nach dem Bericht des Ausschusses II vom 7. Mai 1928 zur 1. Lesung des Gewerbesteuergesetzes sind im Oldenburger Lande an solchen Betrieben vorhanden:

RM 30 000 bis 50 000 45 Betriebe.

Es haben weiter einen Ertrag von

RM 50 000 bis 100 000 28 Betriebe

„ 100 000 „ 200 000 11 „

„ 200 000 „ 300 000 2 „

„ 300 000 „ 400 000 2 „

„ 400 000 „ 500 000 2 „

über 500 000 „ 4 „

Hinsichtlich der Frage, wie hoch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern und die Steuer vom bebauten Grundbesitz in Oldenburg im Verhältnis zu anderen Ländern, besonders Preußen und Bremen, wären, wurde auf den Bericht des Ausschusses III zur ersten Lesung der dem Landtag mit Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1927 vorgelegten Anlage 4 verwiesen. Eine

ausführliche Wiedergabe der damaligen Feststellungen dürfte sich erübrigen.

Nach der damals vom Staatsministerium vertretenen Ansicht würde auf Grund eines Vergleiches bei einigen Landstellen im preussischen Kreise Bersenbrück und in der Gemeinde Lönigen bei Berücksichtigung der in Oldenburg zu zahlenden Steuer vom bebauten Grundbesitz die Belastung des Grundbesitzes etwa gleich, im Norden des Landes jedoch infolge höherer Hauszinssteuer, etwas höher sein. — An Gewerbesteuer wird nach Auffassung des Staatsministeriums auf Grund einiger dem damaligen Bericht beigelegten Aufstellungen in Preußen das Zweieinhalbfache bis Dreifache erhoben als im Landesteil Oldenburg. An Hauszinssteuer entfällt nach dem gleichen Bericht in Oldenburg auf den Kopf der Bevölkerung 10 *RM*, in Preußen jedoch 24, 30 *RM*.

Es ist weiter die Frage gestellt worden:

a) Wie groß war die Zahl derer, die im Jahre 1913 zu den Gemeindelasten beitrugen?

b) Wie groß war im Jahre 1927 die Zahl der Realsteuerpflichtigen?

Es war vom Ausschuss gebeten worden, diese Frage auf die Gemeinden Brake, Cutin, Ohmstede, Krapendorf, Langwarden und Bosau zu beziehen. Es wurde folgende Übersicht vorgelegt:

Gemeinde:	1913	1913	1927		
	Zuschlag zur Einkommensteuer	Zuschlag z. Grund- und Gebäudesteuer	Grund- und Gebäudesteuer	Zuschlag zur Gewerbe- und Hauszinssteuer	
1	2	3	4	5	6
1. Brake	2 336	300	690	178	1 033
2. Ohmstede	2 392	930	1 300	90	1 024
3. Krapendorf	772	350	500	5	362
4. Wardenburg	1 089	550	720	40	696
5. Langwarden	537	295	340	15	301
6. Stadt Varel	2 898	899	1 121	202	1 168
7. Bafum	587	242	275	29	223
8. Raftede	2 179	1 070	1 270	145	1 155

Bemerkungen: Begründung zu dem Unterschiede der Zahlen zu der Spalte 3 und 4:

- durch teilweise Eingemeindung von Holzwarden erheblicher Zugang,
- starker Zugang, besonders durch die Siedlung in Ofenerdiek,
- Bildung neuer Kolonate,
- durch Gemeindegrenzänderungen mit Oversten erheblicher Zugang.

Landesteil Lüneburg.

a) Stadt Cutin:

1a) Zahl der Gemeindesteuerpflichtigen 1913 2 460

b) Zahl der Realsteuerpflichtigen 1927:

Grund- und Gewerbesteuer 707

Gewerbesteuer 254

b) Gemeinde Bosau:

1a) Zahl der Steuerpflichtigen 1913 ist nicht mehr festzustellen, da die Unterlagen vernichtet sind, Zahl der Einkommensteuerpflichtigen: 690

b) Zahl der Realsteuerpflichtigen 1927:

Grund- und Gebäudesteuer 258

Gewerbesteuer 17



Zu der weiteren Frage, wie groß die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen 1927 in den obengenannten Gemeinden gewesen sei, wurde folgende Tabelle vorgelegt:

	Pflichtig:	Steuerfrei weil unter 2400 RM Ertrag	Zu- sammen:
Brahe	178	256	434
Dhmstede	90	223	313
Krapendorf	5	65	70
Wardenburg	40	133	173
Langwarden	15	71	86

Ferner war gefragt worden, wie hoch belaufen sich in den Jahren 1913 und 1927 die Gemeindefasten auf den Kopf der Bevölkerung. Als Antwort hierzu wurde folgende Übersicht erteilt:

Gemeindefasten:

Gemeinde	Rechnungsjahr 1913		Rechnungsjahr 1926	
	Zuschlag zur Einkommensteuer, Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer, Wegesteuer, Hundesteuer, Hand- und Spanndienste		Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer, Zuschlag z. Gewerbesteuer, Zuschlag z. Hauszinssteuer, Zuschlag z. Grunderwerbsteuer, Wegesteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Hand- und Spanndienste.	
	absolut	auf 1 Einwohner (nach der Volkszählung von 1910)	absolut	auf 1 Einwohner (nach der Volkszählung von 1925)
Dhmstede	145 123	18,99	105 995	12,52
Wardenburg	65 453	18,05	77 414	18,17
Langwarden	53 170	35,00	46 772	29,60
Brahe	194 675	28,68	140 911	20,50
Krapendorf	54 261	14,66	45 947	9,22

Steuereinnahmen:

Gemeinde	Rechnungsjahr 1913		Rechnungsjahr 1926	
	Zuschlag zur Einkommensteuer, Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer, Wegesteuer, Hundesteuer, Hand- und Spanndienste		Anteil an den Reichsteuern Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz-, Grunderwerb-, Kraftfahrzeugsteuer. Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer, Zuschl. zur Gewerbesteuer, Zuschl. zur Hauszinssteuer, Zuschl. zur Grunderwerbsteuer, Wegesteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Hand- und Spanndienste.	
	absolut	auf 1 Einwohner (nach der Volkszählung von 1910)	absolut	auf 1 Einwohner (nach der Volkszählung von 1925)
Dhmstede	145 123	18,99	223 035	26,35
Wardenburg	65 453	18,05	120 165	28,20
Langwarden	53 170	35,00	68 086	43,09
Brahe	194 675	28,68	294 338	42,81
Krapendorf	54 261	14,66	66 212	13,28

Landesteil Lübeck:

a) Stadt Gutin:

Gemeindefasten je Kopf der Bevölkerung:

1913: (Umlagen nach der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gesamtsteuer) zusammen	209 000 RM	
6211 Einwohner		33,65 RM
1927: Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, Steuer vom bebauten Grundbesitz, Wegesteuer und Gewerbesteuer (letztere 33 600 RM) zusammen	121 630 RM	
6862 Einwohner		17,73 RM

b) Gemeinde Bosau:

Gemeindefasten je Kopf der Bevölkerung:

1913: (Umlage nach der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gesamtsteuer) zusammen	29 680 RM	
2 247 Einwohner		13,10 RM
1927: Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer (letztere 1800 RM) zusammen	28 300 RM	
2124 Einwohner		13,30 RM

Die weiter gestellte Frage, welchen Einfluß es auf die Staats- und Gemeindefinanzen habe, wenn grundsätzlich alle Realsteuern ruhen, wo tatsächlich das reichssteuerpflichtige Einkommen nicht erreicht werde, konnte nicht beantwortet werden.

Es war weiter noch die Frage laut geworden:

Wie hoch ist in den einzelnen Gemeinden das Aufkommen aus der Lohnsteuer im Verhältnis zu der sonstigen Einkommensteuer, Jahrgang 1924 und Jahrgang 1927?

Hierzu ist folgende Antwort eingegangen:

Die Beantwortung vorstehender Frage ist nur durch das Landesfinanzamt Oldenburg bzw. für den Landesteil Lübeck durch das Landesfinanzamt Mecklenburg-Lübeck möglich. Ob sich die Landesfinanzämter dieser umfangreichen Arbeit unterziehen, ist fraglich.

Für den Landesteil Oldenburg können folgende Zahlen angegeben werden:

Einkommensteuer-Veranlagungsrollen 1927:

Lohnsteuer	6 741 000 RM
Gewerbetreibende	6 058 000 "
Landwirtschaft	1 411 500 "
zusammen 14 210 500 RM	

allerdings einschließlich der Stadt Wilhelmshaven.

Einkommensteuer Landesteil Oldenburg. Veranlagungsrollen 1925, ohne Wilhelmshaven:

1. Lohnsteuer	6 417 000 RM
2. Gewerbetreibende	4 583 000 "
3. Landwirtschaft	2 066 000 "
zusammen 13 066 000 RM	

Von den für 1927 bereits angegebenen Zahlen gehen für Wilhelmshaven ab:

Lohnsteuer	945 000 RM
Gewerbetreibende	433 000 "
Landwirtschaft	— "

Damit waren die von dem Ausschuß gestellten Fragen beantwortet. Naturgemäß sind bei der Besprechung dieser Fragen wesentliche Meinungsverschiedenheiten nach verschiedenen Richtungen hin aufgetreten. Es würde zu weit führen, diese im Einzelnen zum Ausdruck zu bringen: einige besonders betonte Auffassungen mögen hier Platz finden.



Wiederholt ist von verschiedenen Seiten zum Ausdruck gekommen, daß unbedingt in nächster Zeit eine grundsätzliche Änderung des Finanzausgleichs erfolgen müßte; allerdings mögen die Motive zu dieser Forderung verschiedener Art gewesen sein. Von einem Teil des Ausschusses wurde wiederholt betont, daß die mißliche Finanzlage der Gemeinden in erheblicher Weise durch die ungerechte Gestaltung des Finanzausgleichs herbeigeführt worden sei. Besonders käme hierbei die ungerechte Verteilung der Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen in Betracht. Der Rückgang der Einkommensteuer in den ländlichen Gemeinden sei nicht nur auf den Rückgang der Einkommen an sich, sondern auf ihre mangelhafte steuerliche Erfassung zurückzuführen. Der Kampf gegen die Regierungsvorlage, wie er in der Öffentlichkeit und auch teilweise im Landtage geführt werde, sei in den zutagetretenden Ausmaßen und Formen nicht berechtigt. Die Staatsregierung und der Landtag hätten die Pflicht, den in Not geratenen Gemeinden zu helfen. Von anderer Seite wurde dagegen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß das ganze jetzige System der Besteuerung in höchstem Maße ungerecht sei. Es gelte nicht nur, die Gemeinden lebensfähig zu erhalten, sondern auch die Steuerzahler müßten am Leben bleiben. Die Zahl derjenigen, die zu den Gemeindefasten beitragen, sei im Verhältnis zur Vorkriegszeit wesentlich geringer geworden. Es sei ein unhaltbarer Zustand, daß vielfach diejenigen, die nichts zu zahlen brauchten, über die von den andern zu leistenden Steuern beschließen. Es gäbe Lohn- und Gehaltsempfänger, besonders auch Beamte, genügend, die über ein höheres und bedeutend sicheres Einkommen verfügten, wie viele Landwirte und Gewerbetreibende. Durch die Beordnung der Reichseinkommensteuer seien diese Kreise weitgehendst geschont. Es müsse versucht werden, irgendwie einen Weg zu finden, um auch diese, wie es nur recht und billig sei, zu den Gemeindefasten heranzuziehen. Auf Grund dieser Auffassungen wurde aus dem Ausschuss heraus verschiedentlich versucht, geeignete Wege zu finden, das eben angedeutete Ziel zu erreichen. Zunächst wurde das Staatsministerium gebeten, folgende Anregung zu prüfen:

„Jede selbständige Person hat zu den Gemeindefasten beizutragen. Die Ansetzung zur Umlage erfolgt durch Zuschläge zu einem Grundbetrage, der einer Grundsteuer von 200 *RM* entspricht. Die Steuer ermäßigt sich bei Personen, die weniger als 20 000 *RM* Jahreseinkommen haben, für je 1000 *RM* um $\frac{1}{20}$. Auf die Steuer kommen die in einer Gemeinde des Freistaats Oldenburg von dem Steuerpflichtigen durch Zuschläge zur Grundsteuer und Gebäudesteuer, zur Gewerbesteuer und zur Steuer vom bebauten Grundbesitz zu entrichtenden Umlagen in Anrechnung.“

Dazu ist von einem Vertreter des Staatsministeriums folgendes ausgeführt worden: „Nach den Bestimmungen des § 2 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes dürften neben den Reichsteuern gleichartige Steuern von den Ländern und Gemeinden nicht erhoben werden. In der Reichseinkommensteuer sei die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen berücksichtigt; das Gleiche sei in der vorgelegten Anregung ebenfalls vorgesehen. Letztere widersprechen dem § 2 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes. Bei einem Einspruch des Reichsfinanzministeriums würde die Entscheidung beim Reichsfinanzhof liegen. Nach dem § 3 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes dürften bei steuerlichen Maßnahmen der Länder und Gemeinden die Einnahmen des Reiches nicht geschädigt werden. Es sei schon bemerkt worden, daß eine Anfrage an das Reichsfinanzministerium, ob eine Kopfsteuer in Höhe von 12 *RM* zulässig sei, verneint worden wäre. Die nach den vorliegenden Vorschlägen in Aussicht genommenen Steuerfätze würden teilweise erheblich über den Satz von 12 *RM* hinausgehen. Es sei auch aus diesem

Grunde mit einem Einspruch des Reichsfinanzministers zu rechnen. Bei Einsprüchen unter Bezugnahme auf § 3 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entscheide der Reichsrat.“ Diese Ausführungen fanden im Ausschuss geteilte Aufnahme. Es wurde betont, daß das Reich verschiedentlich selbst diese Steuergrundfätze verlassen habe. Es müsse versucht werden, auf irgendeinem Wege weitere Kreise zu den Gemeindefasten heranzuziehen. Es wurde die Anfrage an das Staatsministerium gerichtet, ob, falls der zuerst vorgeschlagene Weg nicht gangbar wäre, nicht eine Staats- und Kommunalsteuer geschaffen werden könne, die nach denselben Grundsätzen vermittelt werde, wie die Steuer vom bebauten Grundbesitz? Diese Anfrage wurde ausführlicher in nachfolgendem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht:

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg betr. Erhebung einer Wohnsteuer.

§ 1.

Zum Zwecke der Beseitigung der Finanznot der Gemeinden, der Senkung der bisher vom Staat und von den Gemeinden erhobenen Realsteuern, sowie zur Förderung des Wohnungsbaues wird eine Wohnsteuer erhoben.

§ 2.

Steuerpflichtig ist jeder Wohnungsinhaber. Wohnungsinhaber im Sinne dieser Bestimmung ist der Mieter der Wohnung, ist der Eigentümer bezüglich der von ihm selbst benutzten Wohnung.

Der Wohnungsinhaber ist berechtigt, vom Astermieter die Erstattung der Steuer im Verhältnis der vom Astermieter benutzten Räume zu verlangen.

§ 3.

Die vom Staat zu erhebende Wohnsteuer beträgt 50 % des Betrages der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Die Gemeinden sind berechtigt, im Wege des Statuts als Gemeindesteuer einen Zuschlag zur Wohnsteuer bis zur Höhe der staatlichen Wohnsteuer zu erheben.

§ 4.

Auf die Staats- und Gemeindefaststeuer werden diejenigen Steuerbeträge, die der Wohnungsinhaber (§ 2 dieses Gesetzes) als Grund- und Gebäudesteuer, Steuern vom bebauten Grundbesitz und Gewerbesteuer an Staat und Gemeinde im Steuerjahr zu entrichten hat, angerechnet. Zur Feststellung des Steuerbetrages für die Wohnsteuer werden die im Satz 1 genannten Staatssteuerbeträge und die Gemeindefastzuschläge zusammengerechnet und zunächst gegen die staatliche Wohnsteuer aufgerechnet.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung ab 1. April 1928 in Kraft und hat vorläufig bis zum 31. März 1929 Geltung.

Über beide Vorschläge hat der Minister der Finanzen mit den zuständigen Behörden in Berlin verhandelt und dem Ausschuss folgendes mitgeteilt:

Beide Steuern seien nicht zulässig. Eine Erhöhung der Kopfsteuer über 6 *RM* sei schon finanziell bedenklich. Ausschlaggebend seien aber die rechtlichen Gründe dafür. Die obligatorische Einführung einer Kopfsteuer durch Landesgesetz für alle Gemeinden bedeute nämlich zweifellos eine Besteuerung des steuerfreien Existenzminimums und greife



deshalb in den Bereich der Reichseinkommensteuer ein. Die obligatorische Kopfsteuer sei also unzulässig.

Miet- oder Wohnsteuer.

Das Reich habe selbst eine Wohnungsabgabe gefannt, durch Gesetz eingeführt und das Gesetz gleichzeitig mit der Einführung des Hauszinssteuergesetzes wieder aufgehoben. Die Hauszinssteuer sei also an die Stelle der Wohnungsabgabe getreten. Das Hauszinssteuergesetz regele die Materie erschöpfend und neben ihr sei deshalb keine Mietsteuer oder Wohnungsabgabe zulässig. Nur eine Wohnungsluxussteuer sei im Reiche wohl als zulässig erklärt worden, d. h. eine Sonderabgabe von Wohnungen, die über den normalen Bedarf hinausgehen. Die normalen Wohnungen seien von der Hauszinssteuer erschöpfend erfasst.

Es sei ferner zu beachten, daß die Durchführung solcher Anträge große Härten mit sich bringen müßten. Es sei zu verstehen, wenn die Forderung nach dem Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer erhoben würde, aber der Versuch, für dieses fehlende Zuschlagsrecht Ersatz zu finden, wirke sich gar zu leicht ungerecht aus. Eine Verordnung nach vorliegendem Antrage würde auch nur den größeren Städten Nutzen bringen, in den kleineren Orten würde die Wirkung gering sein. Es wäre auch von Vertretern des Landesteils Lübeck die Frage einer Kopfsteuer für den ganzen Landesteil erwogen worden mit der Maßgabe, daß ein bestimmter Anteil davon den notleidenden Gemeinden zugeführt werde. Die Einführung einer solchen Steuer für das ganze Land müsse als unzulässig angesehen werden. — Aus dem Ausschusse wurde betont, daß selbst wenn der Reichsfinanzminister gegen die Durchführung der besprochenen Vorschläge Einspruch erhebe, sei ja immer noch Einspruch beim Reichsrat und beim Reichsfinanzhof möglich. Es müsse unbedingt versucht werden, diesen Vorschlägen Gesetzeskraft zu geben und sie gegen den Einspruch des Reichsfinanzministers zur Durchführung zu bringen. Hierzu wurde erklärt, daß das Staatsministerium selbst mit auf eine Reform des Reichseinkommensteuergesetzes gedrängt habe, es sei aber in den letzten Tagen noch in Berlin die Erklärung abgegeben worden, daß damit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Es wäre nicht angängig, ein Gesetz anzunehmen, von dem man schon jetzt wisse, daß es von den zuständigen Reichsstellen nicht anerkannt würde. Der Hinweis, daß in Bremen eine Wohnungssteuer erhoben würde, wurde dahin beantwortet, daß nach einer von Vertretern des Reichsministeriums erhaltenen Auskunft dort darüber nichts bekannt sei. Ferner wies der Finanzminister eindringlich darauf hin, daß unbedingt etwas geschehen müsse, um den Städten zu helfen. Der Ruf nach Staatshilfe dergestalt, daß der Staat aus seinen eigenen Mitteln den Gemeinden helfen solle, sei abwegig; da der Haushalt des Staates selbst ein erhebliches Defizit aufweise. Es sei auch nicht angängig, den Städten die Verantwortung für ihre Haushalte abzunehmen. Für den Vorschlag, die staatliche Gewerbesteuer auszubauen, und mit dem sich hieraus ergebenden Ertrage den Gemeinden zu helfen, könne er sich nicht aussprechen, da bei den kleinen Verhältnissen des Landes unliebsame Wirkungen zu befürchten wären. Anscheinend sei im Landtage wenig Neigung zur Annahme der Regierungsvorlage vorhanden. Es wäre aber doch zu prüfen, ob nicht ein Provisorium geschaffen werden könne in der Art, daß zunächst den am meisten notleidenden Städten Barel, Brake und Cutin geholfen werde, indem von den vom Reiche zu erwartenden Mehrüberweisungen eine bestimmte Summe von dem Gemeindeanteil, etwa 100 000 *M* für den Landesteil Oldenburg und eine entsprechende Summe für den Landesteil Lübeck abgetrennt würde und daraus den genannten Gemeinden zinslose Darlehen etwa bis zur Hälfte ihres Fehlbetrages gegeben würden, während die andere Hälfte des Fehlbetrages zunächst unter Bürgerschaft des Staates auf Anleihe zu nehmen und gegebenenfalls aus

den sich später ergebenden höheren Steuereinnahmen zu decken wäre. Die Zinsen hierfür würden aus dem Notstock zu tragen sein. Falls die Anlage 1 im Landtage Annahme fände, würden ja auch die Steuereinnahmen dieser Gemeinden verbessert. Im Ausschusse waren auch über diese zuletzt erfolgten Ausführungen die Ansichten geteilt. So wurde bezweifelt, daß man mit den Realsteuerzuschlägen den besonders stark in Not geratenen Gemeinden helfen könne. Auch sei es sehr bedenklich, in diesen Gemeinden in Anbetracht der ungünstigen Wirtschaftslage die realsteuerpflichtigen Kreise noch mehr anzuspinnen. Von anderer Seite wurde angeregt, den leistungsstarken Gemeinden, die, trotzdem es nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sei, aus dem § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes Vorteile hätten, diese Vorteile einzuschränken und die sich ergebenden Beträge auf die notleidenden Gemeinden zu verteilen. Darauf wurde erwidert, daß man mit einem solchen Vorschlage jetzt nicht weiterkommen könne, und daß während des Rechnungsjahrs an der Verteilung der Reichssteuern nicht gerüttelt werden könne, da die Gemeinden sich bei der Aufstellung ihrer Voranschläge auf ihre zu erwartenden Steueranteile eingerichtet hätten. Zuletzt legte der Minister der Finanzen dem Ausschusse die Frage vor, ob eine Vorlage der Staatsregierung hinsichtlich des von ihm angedeuteten Provisoriums gewünscht werde.

Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich dafür aus, zunächst in einer Plenarsitzung die Stellungnahme des Landtages zu der vom Staatsministerium vorgelegten Anlage 1 zur Klärung zu bringen.

Eine einheitliche Stellungnahme des Ausschusses zur Vorlage konnte nicht erzielt werden.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Danne- mann, Dohm, Weyand, Lehmkuhl und Dr. gr. Veilage hat zur Begründung seiner Stellungnahme nachstehende formulierte Erklärung abgegeben:

„Trotz der Erklärung des Finanzministers ist der Vorschlag der Staatsregierung, das Zuschlagsrecht der Gemeinden zur Grund- und Gebäudesteuer, zur Gewerbesteuer und zur Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erweitern, entschieden abzulehnen. Die Hauptursache, daß Städte und Gemeinden in diese finanzielle Not geraten seien, läge darin, daß diejenigen Kreise der Bevölkerung, die weder Haus- noch Grundbesitz haben, noch ein Gewerbe betreiben, nicht mehr zu den direkten Gemeindelasten herangezogen werden könnten. Man müsse versuchen, diese Kreise in irgendeiner Form zu erfassen. Die steuerliche Belastung des Haus- und Grundbesitzes und des Gewerbes habe bereits eine Höhe erreicht, die mit Rücksicht auf die trostlosen wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen gerade diese Kreise zu ringen hätten, nicht nur nicht mehr überschritten werden dürfe, sondern man müsse versuchen, durch Heranziehung aller Kreise der Bevölkerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit eine allgemeine Steuerentlastung herbeizuführen. Da aber reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenständen, eine Staffelung nach dem Einkommen vorzunehmen, müsse man einstweilen andere Mittel und Wege suchen. Die Tatsache, daß Gehalts- und Lohnempfänger erstens prozentual weit niedrigere Beträge von ihren Gehalts- und Lohnbezügen an Einkommensteuer zu zahlen hätten als alle anderen Berufe von ihrem Einkommen und zweitens zu den direkten Gemeindelasten nur dann herangezogen werden könnten, wenn sie Haus- und Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb hätten, erfordere dringend, daß man, wenn man die Städte und Gemeinden und mit diesen die Kreise der Wirtschaft nicht völlig ruinieren wolle, von den maßgebenden Reichsstellen verlangen müsse, so schnell wie möglich Änderungen in der gesamten Steuer-gesetzgebung herbeizuführen. Einstweilen könne es sich nur um eine Notmaßnahme handeln, aber diese Notmaßnahme dürfe nicht so gestaltet werden, daß Städte und Gemeinden



als solche aus ihrer Not herauskämen, der Steuerzahler aber immer tiefer in diese Not hineinstürze. Dieser Teil des Ausschusses stellt sich auf den Standpunkt, daß besondere Verhältnisse auch besondere Maßnahmen erfordern, und man dürfe sich daher nicht dadurch abschrecken lassen, daß der Reichsfinanzminister einer Verordnung, durch die diejenigen Kreise erfasst werden, die zurzeit zu den direkten Gemeindefasten nicht beitragen, die Genehmigung versage. Durch das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sei bestimmt worden, daß die Länder im Falle der Versagung der Genehmigung eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs bzw. des Reichsrats herbeiführen könnten. Solange man hiervon keinen Gebrauch mache, sei schwerlich eine Änderung zu erzielen."

Dieser Teil des Ausschusses stimmt der Ziff. 1 der Vorlage — Bestätigung der von der Staatsregierung bereits erlassenen Verordnungen — zu, lehnt aber im übrigen die Vorlage ab. Er behält sich vor, zur 2. Lesung entsprechende Anträge zu stellen. Der Abg. Frerichs hat unter Bezugnahme auf den heftigen Widerstand, den die Regierungsvorlage gefunden hat, einen selbständigen Antrag eingebracht mit dem Ziel, die höheren gewerbsteuerpflichtigen Einkommen stärker zur staatlichen Gewerbesteuer heranzuziehen und den Ertrag dieser Maßnahme nebst einem Teil (25 %) der vom Reich zu erwartenden Mehrüberweisungen an Reichssteuern dazu zu verwenden, den in Not geratenen Gemeinden durch zinslose oder gegen mäßige Zinsen in bestimmter Frist rückzahlbare Darlehen zu helfen. Der Antragsteller glaubt, durch diese Maßnahme die bei der Annahme der Anlage 1 sich ergebenden Mehrbelastungen für die Realsteuerpflichtigen erträglich gestalten zu können. Der selbständige Antrag Frerichs wird in einem besonderen Bericht behandelt. Es ist aber notwendig, bei etwaiger Annahme dieses selbständigen Antrages bestimmte Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen. Einige entsprechende Anträge sind in diesen Bericht aufgenommen.

In vorliegendem Gesetzentwurf hat die Staatsregierung beantragt, die unter Ziffer 1 des Entwurfs bezeichnete Verordnung vom 3. September 1928 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu bestätigen. Gegen diese Verordnung waren keine Bedenken vorhanden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

„Annahme der Ziffer 1 des Gesetzentwurfs.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Brojchko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg vertritt die Auffassung, daß angesichts der bedrängten Lage einer Reihe städtischer Gemeinden die unter Ziffer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Erweiterungen der Steuermöglichkeiten der Gemeinden unbedingt notwendig ist, obgleich auch bei diesem Teil des Ausschusses erhebliche Bedenken, ganz besonders mit Rücksicht auf die unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Bedingungen, die einen fast unerträglichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden darstellen, vorhanden sind. Da aber bei der gegebenen Sachlage andere Mittel und Wege, diesen Gemeinden zu helfen, trotz der gründlichen und ausgiebigen Behandlung der Regierungsvorlage im Ausschuß nicht gezeigt werden konnten, stellt die angeführte Minderheit des Ausschusses den

Antrag Nr. 2:

„Annahme der Ziffer 2 des Gesetzentwurfs.“

Es war während der Ausschußberatung schon die Frage an die Staatsregierung gestellt worden, ob die in § 8 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehene Relation in den Realsteuern auch bei Annahme des Gesetzentwurfs Geltung behalten solle? Diese Frage ist von den Vertretern des Staats-

ministeriums bejaht worden. Nach Ansicht des Ausschusses ist diese vorgesehene Relation auch bei etwaigen Steuerzuschlägen auf Grund der Anlage 1 zu berücksichtigen. Der Ausschuß hält die seitens des Staatsministeriums abgegebene Erklärung für ausreichend und scheidet von einem besonderen Antrage ab. Der vom Abgeordneten Frerichs gestellte selbständige Antrag ist schon erwähnt worden. Für den Fall, daß der Antrag Annahme findet, ist nicht beabsichtigt, für diese, nur für die Staatskasse in Betracht kommenden Steuerbeträge, auch das in § 7 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehene Zuschlagsrecht der Gemeinden zur Gewerbesteuer Anwendung finden zu lassen; es ist daher eine Änderung des § 7 des Finanzausgleichsgesetzes notwendig. Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Brojchko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg und Wittje stellt den

Antrag Nr. 3:

Dem Absatz 1 des § 7 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928 wird folgender Satz beigelegt:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Steuerbeträge, die über 1,3 % des steuerpflichtigen Einkommens für die Staatskasse erhoben werden.“

Eine Minderheit, die Abg. Brojchko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag Nr. 4:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die bei Annahme des selbständigen Antrages des Abg. Frerichs betreffs verschärfter Heranziehung der gewerbsteuerpflichtigen Einkommen über 40 000 RM zur staatlichen Gewerbesteuer sich für die Staatskasse ergebenden Mehreinnahmen und bis zu 25 % der vom Reich zu erwartenden Mehrüberweisungen aus den in § 20 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Reichssteuern dazu zu verwenden, den in Not geratenen Gemeinden zinslos oder zu mäßigen Zinsen in bestimmter Frist rückzahlbare Darlehen oder Zins-erleichterungen zu verschaffen.“

Es ist im Bericht auf die Verhältnisse der Stadt Cutin und auf bestimmte Maßnahmen hinsichtlich des Verkaufs von Grundstücken und der Übernahme des Lyzeums Bezug genommen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle beschließen:

„Für den Fall, daß die Regierung in Cutin ein Interesse an dem Ankauf der der Stadt Cutin gehörenden Grundstücke „Neumühle“ und „Exerzierplatz“ hat und der Landesauschuß in Cutin Einwendungen gegen den Ankauf nicht zu erheben hat, hat der Landtag gegen den Ankauf der Grundstücke keine Bedenken.“

Ferner stellt eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Brojchko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg den

Antrag Nr. 6:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob nicht das Lyzeum in Cutin als einzige höhere Mädchenschule des Landesteils Lübeck auf den Staat übernommen, oder ob nicht die Schule dadurch erhalten werden kann, daß dem Lyzeum ein größerer Staatszuschuß überwiesen wird, etwa dadurch, daß die vorhandenen und noch entstehenden Pensionslasten auf den Staat übernommen werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem nächsten ordentlichen Landtag vorzulegen.



Die Abg. Albers und Wittje enthielten sich bei diesem Antrage der Stimme.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Albers und Wittje, betont, daß nachhaltige und zweckmäßige Hilfe nur geschaffen werden könne durch eine Änderung des oldenburgischen Finanzausgleichs (Berücksichtigung der Sozial- neben den Schullasten der Gemeinden, anderweitige Verteilung der Amtsverbandsumlagen usw.) sowie vor allem auch durch eine Änderung der Reichssteuergesetzgebung (Einkommensteuerzuschläge der Gemeinden unter gleichzeitiger Veränderung des Aufbaus der Einkommenbesteuerung). Der Finanzausgleich sei für 1929 in Aussicht genommen. Mit den Vorarbeiten für die Änderung des oldenburgischen Finanzausgleichs sei die Regierung beschäftigt. Ihn jetzt im Laufe des Rechnungsjahres in vorstehend angedeuteter Weise zu verändern, sei nicht möglich, weswegen es sich im Augenblick nur darum handeln könne, bestenfalls eine Zwischenlösung im Interesse der notleidenden Gemeinden zu treffen.

Diese Minderheit des Ausschusses, die Abg. Albers und Wittje, stellt den

Antrag Nr. 7:

Die Regierung zu ersuchen, denjenigen Stadt- und Vorortgemeinden, die trotz schärfster Sparmaßnahmen und nach Ausschöpfung sämtlicher Steuermöglichkeiten ihren Voranschlag nicht annähernd ins Gleichgewicht zu bringen vermögen, dadurch vorübergehend zu helfen, daß das Ministerium aus den Mehreingängen an Reichsüberweisungssteuern für das Rechnungsjahr 1928/29, aus den für das laufende Rechnungsjahr dem gemäß § 20 des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes gebildeten Ausgleichsstocks

zustieffenden Mehreinnahmen aus Reichsüberweisungssteuern, die über das für 1928/29 veranschlagte Maß hinausgehen und aus den durch Annahme des selbständigen Antrages des Abg. Frerichs einkommenden Mitteln diejenigen Beträge als zinslose Darlehen bereitstellt, die notwendig sind, um den Gemeinden die Erfüllung ihrer dringendsten Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Regierung wird ermächtigt, die notwendigen Gesetzesänderungen durchzuführen. Die Regierung wird ferner ermächtigt, eine Anleihe aufzunehmen, deren Ertrag dazu zu verwenden ist, die kurzfristigen Schulden der in Not geratenen Gemeinden in langfristige umzuwandeln.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Brendebach, gr. Veilage, Lehmkühl, Sante, Themann und Wittje stellt den

Antrag Nr. 8:

Die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die Reicheinkommensteuer wieder mehr als Grundlage einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen ausgebaut und den Gemeinden das Recht gegeben wird, zu einer derart veränderten Einkommensteuer, deren Steuerstufe entsprechend umzugestalten wäre, Zuschläge in nach oben begrenztem Umfange für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben.

Bei Annahme der Anträge 4 und 7 ist eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes notwendig. Die Antragsteller haben sich jedoch einen entsprechenden Antrag bis zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 1.

Übersicht über die Verschuldung der oldenburgischen Landwirtschaft 1913 und am 1. Januar 1928.

Amtsverband	1913	Aufwertungs- schulden	Neue dingliche Schulden	1928	Gesamtschulden (Sp. 3 bis 5)	In den Gesamtschulden (Sp. 6) sind Schulden für Landerwerb, Betriebsverweiterung usw. enthalten mit
	Gesamtschulden			Personal-, wie Bankwechsel u. Warenschuld		
	1	2	3	4	5	6
Sever	31 042 772	4 833 463	3 159 345	2 979 101	10 971 909	841 525
Nüstringen	438 457	127 379	80 000	105 597	312 976	43 550
Butjadingen	24 541 874	2 753 059	2 600 983	3 354 172	8 708 214	1 008 931
Brake	21 413 146	2 248 443	2 400 648	2 707 476	7 356 567	1 227 231
Glesfleth	20 800 272	2 600 132	2 675 913	1 920 883	7 196 928	1 125 237
Barel	29 173 311	3 458 524	4 974 658	3 953 617	12 386 799	758 600
Westerstede	17 231 550	3 472 774	4 374 172	1 557 032	9 403 978	747 852
Oldenburg	33 531 326	2 858 930	8 334 968	1 401 931	12 595 829	339 848
Delmenhorst	13 748 345	1 436 651	2 073 377	2 614 489	6 124 517	782 347
Wildeshausen	4 317 740	334 726	1 404 768	1 645 417	3 384 911	262 065
Behta	14 496 314	668 572	2 656 966	4 703 235	8 028 773	312 436
Cloppenburg	15 790 099	988 719	5 482 489	3 568 910	10 040 118	2 933 260
Friesoythe	4 811 148	322 040	2 501 957	1 644 121	4 478 118	350 072



Anlage 7.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928. 2. Lesung.

(Anlage 1.)

Zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs sind folgende Anträge eingegangen:

1. Vom Vertreter des Staatsministeriums:

„Ich beantrage Wiederherstellung und Annahme der Ziffer 2 der Regierungsvorlage.“

2. Vom Abgeordneten *F r e r i c h s*:

„Wiederherstellung und Annahme der in 1. Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnten Anträge 3 und 4 des Berichts.“

3. Vom Abgeordneten *B r e n d e b a c h*:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, der § 20a des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden erhält folgenden Zusatz:

Den Stadtgemeinden Barel und Brake können aus dem Ausgleichsstock bis zu $\frac{1}{4}$ des ungedeckten Fehlbetrages der Voranschläge als Darlehen gegeben werden unter der Voraussetzung, daß der Haushalt der Gemeinden von der Gemeindeaufsichtsbehörde geprüft und wenn nachgewiesen ist, daß

1. nicht notwendige Ausgaben vermieden und mögliche Sparmaßnahmen durchgeführt oder in ihrer Durchführung gesichert sind,
2. die sonst der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind,
3. trotzdem die Gemeinde ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann,
4. von allen selbständigen Personen eine Wohnungssteuer zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages erhoben wird, auf welche die Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Steuer vom bebauten Grundbesitz anzurechnen ist.

4. Vom Abgeordneten *S a r t o n g*:

Ich beantrage:

1. Aus dem Gemeindeanteil der Mehrüberweisungen des Reichs wird für die notleidenden Städte Brake und Barel ein besonderer Notfonds von 100 000 RM gebildet und das Finanzausgleichsgesetz entsprechend geändert.

Aus diesem Notfonds wird die Hälfte des Defizits der beiden Städte im Wege des unverzinslichen Darlehens gedeckt.

2. Die andere Hälfte wird von den genannten notleidenden Städten durch eine durch Statut einzuführende Wohnungssteuer gedeckt.

Die Höhe der Wohnungssteuer richtet sich nach dem Bedarf der einzelnen Stadt und kann bis zum Betrage von 4 % der Friedensmiete betragen. Auf den vom Eigentümer für die selbstgenutzte Wohnung entfallenden Wohnungsteuerbetrag werden die von ihm gezahlten Realsteuern angerechnet.

3. Eine Überweisung aus dem Notfonds erfolgt nur, wenn die Wohnungssteuer eingeführt, auch alle sonstigen Steuerquellen voll ausgeschöpft und alle vom Ministerium angeordneten Sparmaßnahmen durchgeführt werden.

4. Um den notleidenden Städten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zu 1—3 gedachten Mittel zur Verfügung stehen, die erforderlichen laufenden Mittel zuzuführen, wird das Ministerium ermächtigt, unter Bürgschaft des Staates Darlehen in Höhe des Defizits der einzelnen Städte bei der Staatsbank zu vermitteln. Diese Darlehen sind bei Eingang der zu 1—3 gedachten Mittel von den Städten laufend abzudecken. Die Zinsen dieser Darlehen sind aus dem Notfonds (Ziffer 1) zu decken.

5. Die gesamten obigen Maßnahmen sind Übergangsmaßnahmen zur Linderung augenblicklicher Not und gelten nur für die Zeit bis zum 30. 4. 29.

5. Vom Vertreter des Staatsministeriums:

Für den Fall der Ablehnung der Regierungsvorlage und der Anträge des Landesblocks und des Zentrums beantrage ich:

An die Stelle der Ziffer 2 des Gesetzentwurfs treten folgende Bestimmungen:

1. Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rechnungsjahre 1928 für Anleihen der Stadtgemeinden Barel und Brake zur Bestreitung laufender, nach Ermessen des Staatsministeriums unvermeidlicher Ausgaben zu Lasten der Landeskassen des Landesteils Oldenburg die Bürgschaft zu übernehmen.

2. Dem § 5 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz wird folgender Absatz nachgefügt:

Die Stadtgemeinden Barel und Brake können für das Rechnungsjahr 1928 Zuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer erheben.

Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz nachgefügt:

Auf die Zuschläge, die die Stadtgemeinden Barel und Brake über das Einfache des Grundbetrages der staatlichen Gebäudesteuer erheben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

3. Der § 20 a des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem Rest des Ausgleichsstockes kann das Staatsministerium im Landesteil Oldenburg den Stadtgemeinden Barel und Brake unverzinsliche Darlehen bis zu zwei Drittel der in ihren Haushalten im Rechnungsjahre 1928 entstehenden Fehlbeträge gewähren. Die Höhe des Betrages unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums. Die Darlehen sind für den Abtrag und die Zinsen der von den Stadtgemeinden unter Bürgschaft des Staates aufgenommenen Anleihen zu verwenden,



die Landeskasse ist aus ihnen für eine etwaige Inanspruchnahme aus der Bürgschaft schadlos zu halten. Die Gewährung des Darlehens ist davon abhängig, daß die Stadtgemeinden ihre Einnahmemöglichkeiten ausnutzen und die ihnen von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Sparmaßnahmen durchführen. Insbesondere haben die Stadtgemeinden zuvor

die Zuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer zu erhöhen, jedoch nicht weiter, als zur Deckung eines Drittels in ihrem Haushalt im Rechnungsjahre 1928 voraussichtlich sich ergebenden Fehlbetrages erforderlich ist.

Im übrigen wird der Rest des Ausgleichsstocks unter die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeindeverbände verteilt, die aus ihm nach Ziffer I Abs. 2 und Ziffer III weniger erhalten als bei einer Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Minder-einnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgesehene Summe aus der Landeskasse verstärkt.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bei der Beratung dieser Anträge im Ausschuß wurden noch einige Fragen laut, die mit den Vertretern des Staatsministeriums gemeinsam besprochen worden sind. Zunächst wurde die Frage gestellt, wie hoch stellt sich zurzeit in jeder der beiden Städte der ungedeckte Fehlbetrag? Diese Fehlbeträge wurden angegeben für Barel mit 75 000 RM und für Brake mit 83 000 RM. Hierbei wurde betont, daß diese Beträge leicht eine Änderung erfahren könnten, bei der Vergabe von Darlehen würden nur die nach Abzug der Sparmaßnahmen verbleibenden Restbeträge in Betracht kommen. Zu der weiteren Frage: Wieviel würde sich nach einem bestimmten angenommenen Steuerfuß das Aufkommen aus der Steuer für jede der betr. Städte stellen? wurde folgende Übersicht vorgelegt:

Gemeinde:	Gesamt-	davon	
	mietwert	selbst genutzt	vermietet
	RM	RM	RM
Esfleth, Stadtgem.	197 099	98 937	98 162
Brake, Stadtgem.	406 425	192 593	213 842
Nordenham, Stadtgem.	571 205	185 379	385 826
Barel, Stadt	623 420	307 020	316 400

Nach vorstehender Übersicht läßt sich unter Berücksichtigung der in den betr. Anträgen vorgesehenen Einschränkungen das mutmaßliche Steueraufkommen errechnen. Zu der weiteren Frage, wie sich vermutlich die Belastung der Steuerzahler aus dieser Steuer (Antrag Brendebach) an Einzelbeispielen stellen werde, wurde erklärt, daß dies so ohne weiteres nicht anzugeben sei. Die Belastung des Steuerzahlers richte sich nach den Fehlbeträgen und der Höhe der evtl. beschlossenen Steuer. Es ist ferner folgende Frage gestellt worden:

„Erklärt sich das Staatsministerium bereit, den Gemeinden die Erhebung einer Wohnsteuer, die nach den Erklärungen der Vertreter des Staatsministeriums mit den in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang steht, zu genehmigen bzw. vorzuschreiben, bevor die Rechtslage endgültig geklärt ist?“

Hierauf wurde von den Vertretern des Staatsministeriums erneut auf die im Berichte zur 1. Lesung schon erwähnten Verhandlungen mit den Vertretern des Reichsfinanzministeriums hingewiesen. Nach der von den Reichsbehörden gegebenen Erklärung sei durch die Einführung des Hauszins-

steuergesetzes die steuerliche Heranziehung des Wohnbedarfs erschöpfend geregelt und daneben jede andere Mietbesteuerung auch in der Beschränkung auf einzelne Gemeinden unzulässig. Dies sei der Hauptgrund, der das Reichsfinanzministerium veranlassen müsse, gegen eine Mietsteuer Einspruch zu erheben, auch wenn sie nur in einzelnen Gemeinden durch Statut eingeführt werde. Die Fälle in Bremen und Mecklenburg-Schwerin, wo das Reichsfinanzministerium keinen Einspruch erhoben habe, stammten aus dem Jahre 1923, also aus der Zeit vor dem Hauszinssteuergesetze. Nachträge aus den Jahren 1926 und 1927 zu der Satzung in Mecklenburg-Schwerin seien dem Reichsfinanzministerium bisher nicht bekannt geworden. Es handle sich hier also um Fälle aus der Zeit vor der Einführung des Hauszinssteuergesetzes, die keine Bedeutung für die gegenwärtige Lage mehr hätten. Von den Vertretern des Staatsministeriums wurde weiter erklärt, daß die zur 1. Lesung der Anlage 1 in rechtlicher Hinsicht erhobenen Bedenken auch jetzt noch vorhanden wären. Nachdem jedoch festgestellt sei, daß in Bremen-Land und in Mecklenburg-Schwerin Wohnungssteuern erhoben würden, wäre die Rechtslage unklar. Das Staatsministerium werde, falls der Landtag die Einführung einer solchen Steuer beschliesse, oder die Vergabe von Darlehen an die einzelnen Gemeinden von der Einführung einer solchen Steuer abhängig mache, dagegen keine Einwendungen erheben. Es sei zu beachten, daß, falls in irgendeiner Gemeinde durch Statut eine solche Steuer beschlossen werde, dieses Statut vor der Genehmigung durch das Staatsministerium dem Reichsfinanzminister vorzulegen sei. Falls dieser ein solches Statut beanstande, müsse eine Entscheidung der in Betracht kommenden Instanzen herbeigeführt werden.

Auf die weitere Frage, ob der Staatsregierung Statuten über eine Wohnungsnutzungssteuer bekannt wären und ob solche vorgelegt werden könnten, wurde geantwortet, daß im Ministerium solche Statuten nicht vorhanden wären. Das Schweriner Statut sei angefordert und würde vorgelegt werden.

Eine einheitliche Stellungnahme war im Ausschuß auch zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs nicht zu erzielen. Eine Minderheit des Ausschusses hält an der bereits zur 1. Lesung des Gesetzentwurfs vertretenen Ansicht fest, daß den Gemeinden durchgreifend nur mit einer Erhöhung ihrer Steuermöglichkeiten geholfen werden kann, daß aber eine vermehrte Belastung der Mieter durch eine Wohnsteuer vermieden werden muß. Diese Minderheit des Ausschusses, die Abg. Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Vertreters des Staatsministeriums auf Wiederherstellung und Annahme der Ziffer 2 des Gesetzentwurfs.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg und Wittje stellt für den Fall der Annahme des selbständigen Antrags Frerichs betr. Änderung des Gewerbesteuergesetzes den

Antrag Nr. 2:

Wiederherstellung und Annahme des zur 1. Lesung des Gesetzentwurfs gestellten Antrages Nr. 3 des Berichtes.

Ferner stellt eine Minderheit, bestehend aus den Abg. Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg den

Antrag Nr. 3:

Wiederherstellung und Annahme des zur 1. Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnten Antrages Nr. 4 des Berichtes.

Die Annahme des jetzt gestellten Antrages 3 würde eine Änderung des § 20 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes bedingen, da es sich um die Inanspruchnahme eines Teiles der



für den Notstock bestimmten Mehrüberweisungen handelt. Es stellt daher eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg den

Antrag Nr. 4:

Der Absatz 2 des § 20 des Finanzausgleichsgesetzes wird wie folgt ergänzt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zu 25 % der für den Ausgleichsstock eingehenden Mehrüberweisungen zur Beschaffung zinsloser Darlehen oder solcher gegen mäßige Zinsen für in Not geratene Gemeinden zu verwenden.“

Eine Minderheit des Ausschusses hat nach wie vor an der Auffassung festgehalten, daß es notwendig sei, weitere Kreise als bisher in höherem Maße zu den Gemeindelasten heranzuziehen und daß daher die Einführung einer Wohnungsnutzungssteuer auf irgendeinem Wege herbeigeführt werden müsse. Diese Minderheit, die Abg. Dannemann, Dohm, gr. Veilage, Lehmkuhl und Weyand stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Hartong in folgender Fassung:

An die Stelle der Ziffer 2 des Entwurfs Anlage 1 treten folgende Bestimmungen:

- I. Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1928 für Anleihen der Stadtgemeinden Barel und Brake zur Bestreitung laufender, nach Ermessen des Staatsministeriums unvermeidlicher Ausgaben die Bürgerschaft zu Lasten der Landeskasse zu übernehmen.
- II. Der § 20 a des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem etwaigen Rest des Ausgleichsstocks kann das Staatsministerium den Stadtgemeinden Barel und Brake Darlehen bis zu $\frac{1}{2}$ der in ihren Haushalten im Rechnungsjahre 1928/29 entstehenden ungedeckten Fehlbeträge gewähren. Die Darlehen sind für Abtrag und Verzinsung der von den Stadtgemeinden unter Bürgerschaft des Staates aufgenommenen Anleihen zu verwenden. Außerdem ist die Landeskasse aus ihnen für eine etwaige Inanspruchnahme aus der Bürgerschaft schadlos zu halten. Die Gewährung der Darlehen ist davon abhängig, daß

1. nicht notwendige Ausgaben vermieden und die der Stadtgemeinde von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Sparmaßnahmen durchgeführt werden,
2. alle der Stadtgemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind,
3. von allen selbständigen Personen eine Wohnungsnutzungssteuer durch Statut gehoben wird. Soweit die Zuschläge zur Grundsteuer 100 % übersteigen, beträgt die Steuer für je 100 % Mehrzuschlag mindestens 4 % und höchstens 6 % der Friedensmiete. Auf die vom Steuerpflichtigen zu zahlende Wohnungsnutzungssteuer werden die von ihm persönlich oder als Mitinhaber einer Handelsgesellschaft im Rechnungsjahr im Landesteil gezahlten Realsteuern und Steuern vom bebauten Grundbesitz mit ihren Zuschlägen zur Hälfte angerechnet.

In den von den Gemeinden zu beschließenden Satzungen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die allgemeine Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gebührend berücksichtigt wird.

Der verbleibende Rest des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auch an die Gemeindeverbände verteilt, die aus ihm nach Ziff. I Abj. 2 und Ziff. III weniger erhalten als bei einer Verteilung der dem Ausgleichsstock zugeführten Beträge nach den Verteilungsschlüsseln für die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Mindereinnahmen. Im Landesteil Birkenfeld wird der Ausgleichsstock durch die im Haushalt vorgesehene Summe aus der Landeskasse verstärkt.

III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Abg. Albers, Brendebach, Sante, Themann und Wittje enthielten sich der Stimme.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag Nr. 6:

„Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Hartong.“

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abg. Brendebach, stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des zur 2. Lesung unter Ziffer 3 gestellten Antrages des Abgeordneten Brendebach.

Die Abg. Albers, Dannemann, Dohm, Hobbie, Sante, Themann, Lehmkuhl, Weyand und Wittje enthielten sich der Stimme.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag Nr. 8:

„Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Brendebach.“

Der unter Ziffer 5 zur 2. Lesung vom Vertreter des Staatsministeriums gestellte Antrag ist als Eventualantrag gestellt für den Fall, daß die Anträge der Abgeordneten Brendebach und Hartong abgelehnt werden. Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg ist mit diesem Antrage nicht einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 9:

„Ablehnung des unter Ziffer 5 gestellten Antrages des Vertreters des Staatsministeriums.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Brendebach, Dannemann, Dohm, Hobbie, gr. Veilage, Sante, Themann, Lehmkuhl, Weyand und Wittje verzichtete zunächst auf eine Stellungnahme zu dem Antrage des Regierungsvertreters, um das Abstimmungsergebnis hinsichtlich der übrigen Anträge abzuwarten und enthielt sich der Stimme.

Die Verhältnisse der Stadt Gutin sind bei den Anträgen zur 2. Lesung unter Ziffer 3—5 nicht in Betracht gezogen. Von einigen Abgeordneten des Landesteils Lübeck ist darauf verwiesen worden, daß die Abtrennung einer Summe in Höhe von etwa 18 000 RM von dem Notstock der Gemeinden des Landesteils Lübeck sich recht nachteilig für die übrigen Gemeinden im Landesteil auswirken würde. Es müsse versucht werden, der Stadt Gutin zunächst durch Beschaffung von Darlehen zu helfen; diese müßten dann später zurückgezahlt werden. Der Ausschuss mit Ausnahme des Abg. Hobbie stellt den

Antrag Nr. 10:

Der Landtag wolle beschließen:
Die Regierung wird ermächtigt, der Stadt Gutin zur Deckung von nach Ermessen der Regierung unvermeid-



lichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1928 Vorschüsse auf den ihr zufließenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer aus der Landeskasse des Landesteils Lübeck zu bewilligen. Die Regierung bestimmt, wie hoch die Vorschüsse zu verzinsen und wann sie von den Anteilen der Stadtgemeinde an Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wieder zu kürzen sind. Die Gewährung der Vorschüsse ist davon abhängig zu machen, daß die Stadtgemeinde ihre sonstigen Einnahmemöglichkeiten ausnützt und die von ihr verlangten Sparmaßnahmen durchführt.

Die Verhältnisse der Gemeinde Kensefeld sind noch nicht ganz geklärt. Der Vertreter des Staatsministeriums hat jedoch mitgeteilt, daß seitens des Landesverbandes ein Zuschuß in Höhe von 20 000 RM zu den im Bericht zur I. Lesung des Gesetzentwurfs schon erwähnten Lasten genehmigt sei.

Der Ausschuß verschließt sich nicht der Auffassung, daß, soweit möglich, in den finanziell ungünstig gestellten Gemeinden Sparmaßnahmen, soweit diese erträglich bleiben, durchzuführen sind, gibt aber der Meinung Ausdruck, daß hinsichtlich der sozialen und besonders auch der kulturellen Belange Vorsicht geboten erscheint. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:

„Eine Zusammenlegung von Volksschulklassen darf aus Anlaß von Sparmaßnahmen in finanziell bedrängten Gemeinden dann nicht erfolgen, wenn dadurch die Zahl der Schüler in einer Klasse über das pädagogisch erträgliche Maß hinausgehen sollte. Andererseits ist von der Staatsregierung nötigenfalls zu prüfen, ob nicht auch an den höheren Schulen in den Grenzen des unterrichtlich Zulässigen gespart werden kann.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschto, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg nimmt ferner noch Bezug auf die im Bericht zur I. Lesung bereits vertretene Auffassung, daß der Rückgang an Einkommensteuer und die mißliche finanzielle Lage mancher Gemeinden zum erheblichen Teil auch auf die mangelhafte steuerliche Erfassung des veranlagten Einkommens zurückzuführen sei. Diesem Mangel könne durch die öffentliche Auslegung der Steuerlisten begegnet werden. Diese Minderheit stellt den

Antrag Nr. 12:

„Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß möglichst bald die öffentliche Auslegung der Steuerlisten veranlaßt werde.“

Die Abgeordneten Albers und Wittje enthielten sich der Stimme.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Brendebach, Dannemann, Dohm, gr. Beilage, Hobbie, Lehmfuhl und Weyand stellt den

Antrag Nr. 13:

„Die Staatsregierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß bei der Einkommensteuerveranlagung der nichtbuchführenden Steuerpflichtigen die bisher vielfach vorgekommenen Härten in Zukunft unterbleiben.“

Zu der Anlage 1 sind eine Reihe von Eingaben aus den verschiedenen Bevölkerungs- und Interessentengruppen einge-

gangen. Darunter befinden sich eine Eingabe des Oldenburger Landeslehrervereins sowie eine Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lübeck, die auf eine Verstaatlichung des Volksschulwesens, oder eine Übernahme der persönlichen Schullasten auf die Landeskasse hingen. Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Broschto, Frerichs, Jacobs, Hobbie, Kaper, Meyer-Oldenburg und Lehmfuhl stellt den

Antrag Nr. 14:

„Der Landtag wolle beschließen, die Eingaben des oldenburgischen Landeslehrervereins und des Landeslehrervereins für den Landesteil Lübeck betr. Übernahme der persönlichen Schullasten werden der Regierung zur Prüfung überwiesen mit dem Ersuchen, das Ergebnis der Prüfung, die sich im besonderen auf die Auswirkung im Lastenausgleich erstreckt, der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtages mitzuteilen.“

Von der Gemeinde Ohmstede ist eine Eingabe eingegangen, in der die ungünstige Lage dieser Gemeinde geschildert und eine Bevorzugung der Vorortgemeinden bei der Verteilung etwaiger Mehraufkommen an Reichsteuern gebeten wird. Aus dem Ausschuß heraus wurde betont, daß die Verhältnisse der Gemeinde Ohmstede ungünstig wären, daß aber eine Regelung in gewünschtem Sinne jetzt nicht möglich sei, sondern darüber evtl. bei der endgültigen Regelung des Finanzausgleichs verhandelt werden müsse.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 16:

Folgende Eingaben:

1. des Bürgermeisters Dr. Winters, Brake,
2. der Industrie- und Handelskammer vom 18. Okt. 1928,
3. der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 15. Okt. 1928,
4. der Handwerkskammer und des Niedersächsischen Handwerkerbundes vom 16. Okt. 1928,
5. des Landbundes Oldenburg-Bremen,
6. des Hilfsschulverbandes Oldenburg,
7. des Landesverbandes Oldenburgischer Haus- und Grundbesitzervereine e. V.,
8. des Kreishandwerkerbundes Landesteil Lübeck,
9. der Stadt Gutlin,
10. des Wirteverbandes für die Provinz Lübeck,
11. der Gemeinde Ohmstede,
12. der Kleinrentnerin Berta Gerdes vom 11. Nov. 1928,
13. des Landesverbandes Oldenburgischer Mietervereine vom 10. November 1928,
14. Im Falle der Ablehnung des Antrages 14 die Eingaben des Oldenburgischen Landeslehrervereins und des Landeslehrervereins für den Landesteil Lübeck, für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.



Anlage 8.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928. Erneute Beratung.

(Anlage 1.)

Vom Staatsministerium ist unter Bezugnahme auf § 35 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg der Antrag auf erneute Beratung des Gesetzentwurfs gestellt worden. Hierzu sind folgende Anträge eingegangen:

1. vom Abgeordneten Frerichs:

„Annahme des vom Vertreter des Staatsministeriums zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs unter Ziffer 5 gestellten Antrages mit folgenden Änderungen.

1. Unter Ziffer 2 wird in der 5. Zeile das Wort „dreifachen“ durch das Wort „zweifachen“ ersetzt, und diesem Absatz folgendes hinzugefügt:

für Gebäude mit einem Brandkassenwert bis zu 5000 *RM* wird jedoch nur das Einfache, für Gebäude mit einem Brandkassenwert von 5000 bis 7500 *RM* wird das Eineinhalbfache der staatlichen Steuer erhoben.

2. Unter Ziffer 3 der in der 16. Zeile mit dem Worte „Insbesondere“ beginnende Halbsatz gestrichen und durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„Insbesondere haben die Stadtgemeinden zuvor die Zuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer nach den Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Antrages zu regeln.“

2. vom Abgeordneten Hartong:

„Annahme des Antrages 5 des Berichts zur 2. Lesung mit der Maßgabe, daß in II Ziffer 3 Satz 1 die Worte „mindestens“ sowie die Worte „und höchstens 6%“ gestrichen werden und mit der weiteren Maßgabe, daß Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt wird:

Realsteuerpflichtige zahlen die Hälfte der Wohnungs-
mütungssteuer, soweit die Gemeinderealeuern diese
Höhe erreichen, andernfalls ist die Differenz bis zu dieser
Höhe zuzuzahlen.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brendebach, Dannemann, Dohm, gr. Beilage, Sante, Themann, Lehmkühl und Weyand stellt den

Antrag Nr. 1:

„Annahme des Antrages des Abgeordneten Hartong.“

Der Abgeordnete Wittje enthielt sich der Stimme.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brochtko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag Nr. 2:

„Annahme des Antrages des Abgeordneten Frerichs.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brochtko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag Nr. 3:

„Für den Fall der Annahme des Antrages des Abg. Hartong, Antrag 1 dieses Berichts,“ bleiben Wohnungen mit einem Friedensmietwert bis mindestens 360,— *RM* jährlich, bei Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 erbaut sind, diese mit einem Mietwert bis mindestens 600,— *RM* jährlich außer Betracht.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.



Anlage 9.

Bericht

des Ausschusses II über die 2. Lesung der vom Staatsministerium unter Bezugnahme auf den § 35 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg beantragten erneuten Beratung über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1928.

(Anlage 1.)

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge eingegangen:

1. vom Abgeordneten Albers:

Zum Antrage Nr. 5 des Berichts der 2. Lesung beantrage ich:

1. Unter II, 1. Absatz ist in der 3. Zeile an Stelle von „ $\frac{1}{2}$ “ zu setzen „ $\frac{2}{3}$ “.
2. Unter II, Absatz 3 ist in der 4. Zeile an Stelle von „4%“ zu setzen „bis 4%“.

2. vom Berichterstatter Ab. Frerichs:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung und der von der Staatsregierung beantragten erneuten Beratung und im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Eine Ausschußberatung über die Anträge hat nicht stattgefunden. Das Ergebnis der Verhandlungen ist zu ersehen aus der Niederschrift über die letzte Vollversammlung des Landtags am 15. November 1928.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 10.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Gastschulbeiträge.

1. Lesung.

(Anlage 3.)

Die Unterhaltung vieler höheren Schulen der Gemeinden leidet nach der Begründung, die dem Gesetzentwurf vom Staatsministerium beigegeben ist, darunter, daß Unterhaltsträger der Schule eine Gebietskörperschaft ist, deren Gebiet wesentlich kleiner ist, als der Bezirk, aus dem Schüler und Schülerinnen die Schule besuchen. Während die Unterhaltsträger in der Zeit wirtschaftlicher Blüte die Lasten der Schulen mit Hilfe des Staates allein tragen konnten, ist dies bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr möglich. Viele Gemeinden und Städte befinden sich in einer Notlage, so daß die Weiterführung ihrer höheren Schulen in Frage gestellt ist. Die auswärtigen Besucher (Gastschüler) dieser Schulen (Gastschulen) entstammen zum erheblichen Teil aus dem übrigen Bezirk der Kommunalverbände, zu denen die Gemeinden (Gastgemeinden) gehören. Der Gesetzentwurf will nun diese Kommunalverbände zu den Lasten der Schulen heranziehen. Die Amtsverbände Butjadingen, Feber und

Barel tragen bereits freiwillig zu den Kosten der höheren Schulen der in Frage kommenden Städte ihres Bezirks bei.

Folgende Fragen des Ausschusses, die an das Staatsministerium gerichtet waren:

1. Wie wirkt sich die Durchführung des Gesetzentwurfs für die einzelnen Amts- oder Landesverbände aus?
2. Wie hoch ist die Gesamtleistung der Allgemeinheit für einen Schüler?
3. Welchen Mehrbetrag würden die Gemeinden mit höheren Schulen durch Annahme der Vorlage erhalten?
4. Bleiben die Staatszuschüsse und die Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock dieselben, oder werden dieselben durch die Vorlage berührt?

fanden durch nachstehende Übersicht ihre Erledigung.



Berechnung der Gastschulbeiträge der Amtsverbände und Landesverbände.

	Gesamt- schüler- zahl	Kosten für einen Schüler	90 %	Vom Amtsverband zu tragen		Schulgeld- ausfall	
				für Schüler	statt		
Oberrealschule Barel	431	244,98	220,48	139	30 646,72	19 120	—
Gyzeum Fever	157	228,20	205,38	67	13 760,46	8 000	—
Oberrealschule Nordenham	381	278,45	250,61	145	36 338,45	30 000	—
Oberrealschule Brake	300	288,32	259,49	72	18 683,28	—	11 352,72
Realschule i. E. Esfleth	102	344,94	310,45	12	3 725,40	—	1 152,—
Oberlyzeum Gutin	231	210,39	189,35	83	15 716,05	—	9 120,—
bei erhöhtem Schulgeld		192,55	173,30	83	14 383,90	—	6 730,—
Oberrealschule Oberstein-Idar	424	352,34	317,11	73	23 149,03	—	2 190,—

Die Fragen

1. Welche Mittel hat der Staat für die höheren Schulen in den Haushalt eingestellt?

2. Wieviel Mehrkosten sind den Städten bezüglich ihrer höheren Schulen durch die Mehrbefoldung der Lehrer entstanden?

wurden durch folgende Übersicht beantwortet:

Kap.	Tit.		Staatszuschuß Haushalt 1928	Aus dem Ausgleichsstock		
				Unterschied zwischen Haushalt 1927 und 1928	Mehr- befoldungen	
4	a	1	Oberrealschule Oldenburg	55 300	14 500	50 200
		2	Delmenhorst	39 800	12 900	35 900
		3	Brake	23 500	8 000	25 600
		4	Nordenham	22 000	6 900	24 900
		5	Barel	21 600	10 200	25 000
		6	Realschule Esfleth	9 200	2 600	9 400
		7	Höhere Bürgerschule Berne	4 700	1 900	5 700
		8	Westerstede	5 200	2 500	5 300
		9	Rodentkirchen	3 000	1 200	3 900
		10	Zetel	800	2 600	3 400
		11	Wildeshausen	3 500	2 800	3 000
		12	Augustfehn (Alpen)	4 200	2 100	3 700
		13	Cäcilienchule Oldenburg	31 700	8 200	35 700
		14	Helene-Lange-Schule Oldenburg	18 300	7 700	16 500
		15	Frauen- und Haushaltungsschule Oldenburg und Hand- arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar Olden- burg	6 200	2 000	
		16	Fräulein-Marien-Schule Rüstingen	16 400	8 300	
		17	Handarbeits- und Turnlehrerinnen-Seminar Rüstingen	2 000	—	
		18	Kindergärtnerinnen-Seminar Rüstingen	1 000	100	19 600
		19	Gyzeum Fever	6 700	4 200	
		20	Höhere Bürgerschule Wangerooge	3 200	900	1 300
			277 300	99 600	279 800	
4	b	1	Höhere Bürgerschule Effen	2 400	1 100	500
		2	Lönningen	1 800	2 400	2 000
		3	Friesoythe	3 100	2 500	800
		4	Lohne	1 700	1 900	2 000
			9 000	7 900	5 300	
5	2	Mittelschulen Oldenburg	66 200	10 500	50 200	
			352 500	118 000	335 300	

Die Frage, wie stellt sich der Staat zu der Übernahme der gefährdeten Schulen, beantwortete der Regierungsvertreter dahin, daß der Staat nicht dazu bereit und in der Lage ist. Die Einrichtung und Unterhaltung von Oberrealschulen und Lyzeen sei Sache der Gemeinden.

Die Frage: Ist der Staat nicht in der Lage, den Staatszuschuß zu den höheren Schulen durch Übernahme des Ruhegehalts für die Lehrer zu erhöhen, wurde vom Regierungsvertreter verneint mit der Begründung, daß Städte, die höhere Schulen unterhalten, auch die Ruhegehaltsbezüge der Lehrpersonen tragen müssen.

Die weitere Frage:

Der Landesverband des Landesteils Lüneburg hat den Gastschulbeitrag zu leisten, er legt ihn um auf die Gemeinden. Erstreckt sich diese Umlage auf alle Gemeinden, auch auf die, die keine Gastschüler entsenden?

bejahte der Regierungsvertreter mit dem Bemerkten, daß der Beitrag auf alle Gemeinden umgelegt würde. Besonders interessierte Gemeinden könnten vorbelastet werden.

Im Ausschuß wurde der Gesetzentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Müller und Eichler, die eine Verstaatlichung aller Schulen wünschen, stellt

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Eine andere Minderheit, die Abg. Addicks, Haszamp, Janßen, Nieberg und Wichmann stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag ersucht die Regierung, dahin zu wirken, daß die in Frage kommenden Amts- und Landesverbände einerseits und die betreffenden Gemeinden andererseits sich über die Zahlung von Gastschulbeiträgen einigen, ähnlich wie es in Butjadingen, Jeber und Barel geschehen ist. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, dann ersucht der Landtag die Regierung, dem Landtage während seiner Frühjahrstagung eine neue Vorlage vorzulegen.

Diese Minderheit hält die Regelung der durch den Gesetzentwurf berührten Fragen für notwendig, ist aber der Auffassung, daß zunächst noch versucht werden muß, eine gütliche Einigung zwischen den in Frage kommenden Stellen herbeizuführen. Sollte aber das Bestreben des Ministeriums, diese Einigung herbeizuführen auch in den nächsten Monaten noch nicht zum Ziele führen, dann wird es Aufgabe des

Landtags sein, im Frühjahr eine beiden Teilen gerecht werdende Lösung herbeizuführen.

Die Abg. Göhrs und Eckholt enthalten sich der Stimme, weil ihnen der zweite Teil des Antrages Nr. 2 zu weit geht.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Brodek, Sagstedt, Heitmann, Jffland und Krause stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß der § 1 folgende Fassung erhält:

„Jede Gemeinde kann für verpflichtet erklärt werden, zu den Kosten einer bestehenden höheren Schule (Gastschule) einen Beitrag (Gastschulbeitrag) zu leisten, wenn Schüler, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, aus der die Gastschulen besucht werden. Die Vereinbarungen über die Gastschulbeiträge erfolgen über die Amtsverbände bzw. Landesverbände.“

Eine Minderheit, der Abg. Petters, stellt

Antrag Nr. 4:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß dem § 8 folgender Zusatz angefügt wird:

„Im Landesteil Lüneburg legt der Landesverband die Gastschulbeiträge auf die beteiligten Gemeinden um.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Eichler und Müller, stellt

Antrag Nr. 5:

Übernahme aller Schulen auf den Staat.

Eine Mehrheit, die Abg. Brodek, Sagstedt, Heitmann, Jffland, Krause, Eichler, Müller und Petters, stellt

Antrag Nr. 6:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, wie die finanzielle Auswirkung der Übernahme der höheren Schulen auf den Staat sich gestaltet und das Ergebnis der Prüfung dem nächsten ordentlichen Landtage mitzuteilen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Eingaben des oldenburgischen Philologenvereins, des Verbandes der oldenburgischen Landgemeinden, des Stadtmagistrats Brake für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

